

Diakonisches Werk Württemberg – Abteilung Migration und Internationale Diakonie/  
Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz  
Diakonisches Werk Baden – Abteilung Flucht und Migration  
Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

## Aktuelle Informationen zur Krise in der Ukraine

Stand 01.12.2022

Alle Änderungen zum Infoschreiben vom 09.09.2022 sind markiert

---

**Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenstellung einiger derzeit im Umlauf befindlicher Hinweise unter Verweis auf die jeweiligen Quellen.**

**Trotz sorgfältiger Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität – Alle Angaben ohne Gewähr.**

**Dieser Überblick wird ständig aktualisiert und ergänzt.**

## Übersicht

Lage in der Ukraine.....	3
Informationen zur Ausreise/ Flucht und Aufenthalt in Deutschland.....	3
Einreise.....	4
Verkehr mit Bus und Bahn (ÖPNV).....	5
Ankommen und Unterkunft.....	6
Aufenthalt sichern.....	8
Nach visafreier Einreise.....	8
Aufenthalt aus humanitären Gründen.....	8
Familiennachzug.....	12
Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen...13	
Problemlage Fiktionsbescheinigung.....	14
Asylantrag.....	15
Weiterwanderung aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland, Weiterwanderung in einen anderen EU-Staat und Reisen/Rückkehr in die Ukraine.....	16
Spätaussiedler.....	17
Leistungen, Arbeitsmarktzugang, Sprache und Bildung.....	18
Sozialleistungen.....	18
Arbeitsmarktzugang und Anerkennung beruflicher Qualifikationen.....	30
Studium.....	32
Sprache.....	32
Versicherung.....	33
Kinder, Jugendliche, UMA.....	35
Hilfsangebote für Frauen und Kinder.....	37
Unterstützung der Diakonie von Schutzsuchenden im Ausland.....	38
Diakonie Katastrophenhilfe.....	38
Spenden an Diakonie Katastrophenhilfe.....	39
HILFE IN DER UKRAINE.....	39
HILFE IN DEN NACHBARSTAATEN.....	40
Fragen zu Spenden und Unterstützung.....	41
Hoffnung für Osteuropa.....	41
Spenden an Hoffnung für Osteuropa – Diakonie Württemberg.....	42
Ansprechpartner:innen:.....	43
Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg:.....	43
Diakonisches Werk Baden / Evangelische Landeskirche in Baden:.....	44

## Lage in der Ukraine

Am 15.11.22 wurden infolge russischer Raketenangriffe auf zahlreiche Ziele in der Ukraine erneute großflächige Schäden an der Energieinfrastruktur gemeldet. Laut ukrainischen Angaben seien 17 Regionen mit rd. 100 Raketen attackiert worden, etwa zehn Mio. Haushalte seien infolgedessen mit Stand 17.11.22 von Stromausfällen betroffen gewesen. Insbesondere in den Regionen Odessa, Kiew, Winnyzia und Sumy sei die Lage der Energieversorgung angespannt. Zahlreiche Medienberichte sprechen von einem der schwersten Raketenangriffe seit dem Ausbruch der russischen Invasion im Februar 2022.

In der Stadt Wilnjansk nahe der Großstadt Saporischschja seien durch einen russischen Raketenangriff bis 19.11.22 mindestens neun getötete Zivilpersonen laut ukrainischen Behördenangaben gemeldet worden.

Die Internationale Atomenergiebehörde berichtete am 20.11.22 über stattgefundene Explosionen auf dem Gelände des von russischen Streitkräften besetzten Kernkraftwerkes Saporischschja und rief die Konfliktparteien erneut zur sofortigen Deeskalation auf.

An der Frontlinie in den Gebieten Donezk und Luhansk finden laut Präsident Selenskyj unverändert schwere Kämpfe statt.

Kontrollierte Stromabschaltungen seien am Abend des 20.11.22 in 15 ukrainischen Regionen sowie der Hauptstadt Kiew aufgrund der kritischen Energieversorgungssituation durchgeführt worden.

Das ukrainische Verteidigungsministerium wies die Möglichkeit einer Feuerpause angesichts des einsetzenden Winters in einer Stellungnahme am 20.11.22 zurück. Bewohnerinnen und Bewohnern der jüngst von ukrainischen Streitkräften zurückeroberten Teile der Gebiete Mykolajiw und Cherson sei Medienberichten zufolge die Möglichkeit einer freiwilligen Evakuierung angeboten worden, eine Unterkunft werde den Evakuierten in der Stadt Kriwyj Rih im Gebiet Dnipropetrowsk oder in westlichen Regionen der Ukraine laut ukrainischen Regierungsangaben angeboten.<sup>1</sup>

## Informationen zur Ausreise/ Flucht und Aufenthalt in Deutschland

Für Fluchtrouten über Polen hat das Unterstützerkollektiv „Youth Peace Ambassadors Network Poland“ einige Informationen zusammengestellt. Darunter: Adressen der Grenzübergänge, Zugang zu Rechtsberatung, Zugang zu psychologischer Hilfe, Ärzten und Facebook-Gruppen.<sup>2</sup>

[Info Pack - englisch](#)

[Info Pack - polnisch](#)

[Info Pack - ukrainisch](#)

---

<sup>1</sup> BAMF Briefing Notes KW47 – 21.11.2022: [URL](#)

<sup>2</sup> Youth Peace Ambassadors Network Poland – 30.11.2022: [URL](#)

## Einreise

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot<sup>3</sup> unterliegen, ist auf Antrag<sup>4</sup> dessen Aufhebung zu prüfen.

Wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund einer Straftat<sup>5</sup> ausgesprochen, kann dieses Verbot nicht aufgehoben werden.<sup>24</sup>

### **WICHTIG<sup>6,7</sup>:**

Die bisher geltende Regelungen sahen eine visumfreie Einreise bis zum 31.08.2022 und einen bis dahin auch erlaubten Aufenthalt ohne eine bereits beantragte oder erteilte Aufenthaltserlaubnis vor. Dies gilt sowohl für Ukrainer:innen wie auch andere Ausländer, die zuvor in der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis gelebt haben.

Die Verordnung wurde mit Wirkung zum 01.09.2022 so umgestellt, dass für beide Gruppen grundsätzlich weiterhin eine visumfreie Einreise möglich ist, wenn man sich vor dem 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten hat.

### **Nach dem jeweiligen Einreisedatum ist man nur noch grundsätzlich für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.**

Gleichzeitig ist die **Visumfreiheit** ebenso wie die **Befreiung von einem Aufenthaltstitel** grundsätzlich **an die erstmalige Einreise gekoppelt**.

Dies bedeutet:

1. UkrainerInnen UND sog. DrittstaatlerInnen, die am oder vor dem 03.06.2022 nach Deutschland eingereist sind, mussten zwingend bis einschließlich 31.08. mindestens einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen. Ansonsten ist der Aufenthalt ab dem 01.09. nicht mehr erlaubt. Dabei kann dies eine Erlaubnis nach § 24 AufenthG sein oder auch nach einer anderen Regelung des AufenthG. Ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Aufenthaltserlaubnis löst die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG aus. Der Aufenthalt gilt dann als erlaubt bis die Ausländerbehörde über den Antrag entscheidet.
2. Für Menschen, die NACH dem 03.06. nach Deutschland eingereist sind, ergibt sich eine jeweils individuelle taggenaue Frist von 90 Tagen ab Einreise, bis zu deren Ablauf ein solcher Antrag gestellt werden muss, um sich weiterhin erlaubt in Deutschland aufzuhalten.
3. Diese 90-Tage-Frist gilt ab dem 01.09. grundsätzlich nur noch für den Zeitraum ab der ERSTMALIGEN Einreise nach Deutschland.

---

<sup>3</sup> nach § 11 AufenthG

<sup>4</sup> vgl. § 11 Absatz 4 S. 1f. AufenthG

<sup>5</sup> vgl. §11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG

<sup>6</sup> BMI Änderung UkraineAufenthÜVO Drs. 302/22 – 01.07.2022: [URL](#)

<sup>7</sup> Netzwerk Berlin hilft – 21.07.2022: [URL](#)

Aus diesem Grund müssen auch alle UkrainerInnen UND sog. DrittstaatlerInnen, die nach dem 24.02. nach Deutschland einreisten, danach jedoch Deutschland wieder zeitweise verließen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederkamen, auch zwingend bis 31.08. einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, da nach der Verordnung ab dem 01.09. die 90-Tages-Frist sonst ab der erstmaligen Einreise gerechnet würde und der Aufenthalt in Deutschland nicht mehr erlaubt wäre.

Für die Ausländerbehörden bedeutet dies, dass zwingend kurz nach Antragstellung entsprechende Fiktionsbescheinigungen ausgestellt werden müssen, wenn nicht sofort eine Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach § 24 AufenthG) ausgestellt werden kann. Nur mit einer Fiktionsbescheinigung (oder natürlich einer bereits erteilten Erlaubnis) kann ab dem 01.09. ein erlaubter Aufenthalt ab dem 91. Tag nachgewiesen werden. Dass dem inzwischen zwingend eine erkennungsdienstliche Behandlung vorgehen muss, macht es dabei nicht leichter.

## Verkehr mit Bus und Bahn (ÖPNV)<sup>8</sup>

Sie haben die Möglichkeit mit Ihrem ukrainischen Pass/ID oder einem ukrainischem Aufenthaltsnachweis von der Grenze bis Berlin, Dresden, Nürnberg, München zu fahren und benötigen dafür keine weitere Fahrkarte.

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Flucht weiterreisen möchten, erhalten Sie von den Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtende bzw. Aufnahmezentren der jeweiligen Bundesländer ein kostenfreies helpukraine-Ticket für eine einfache Fahrt ausgestellt, das in der 2. Klasse bis zu Ihrem gewünschten Zielort gilt. Bitte zeigen Sie Ihren ukrainischen Ausweis (Pass/ID) oder Ihren ukrainischen Aufenthaltsnachweis dann bei der Fahrkartenkontrolle im Zug mit vor.

Das helpukraine-Ticket wird von der Deutschen Bahn über die Länder an die Flüchtenden ausgegeben, um kurzfristig, schnell und unbürokratisch den vor dem Krieg in der Ukraine flüchtenden Menschen zu helfen. Es dient dazu, Menschen auf der Flucht die Weiterfahrt zu einem sicheren Zielort, bspw. bei Familien, Verwandten oder Bekannten zu erleichtern. Reisende mit anderem Reiseanlass buchen bitte ein reguläres Ticket aus dem Angebot der Deutschen Bahn.

Aktuell erhalten Sie in den nachfolgenden Standorten einen Flyer mit eToken für das helpUkraine-Ticket:

- Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt des Landes Brandenburg
- Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin
- Diverse Aufnahmeeinrichtungen in Bayern (z.B. Zirndorf, München)

---

<sup>8</sup> Deutsche Bahn – helpukraine-Ticket – 30.11.2022: [URL](#)

## Ankommen und Unterkunft

Die Unterstützung durch die Zivilgesellschaft ist groß. Ebenso die Angebote an Wohnraum. Aufgrund von Meldungen, wonach vereinzelt unseriöse Anbieter Plattformen anbieten, sollten die Urheber der Seite genau geprüft werden.

Vielfach bieten Städte und Kommunen auch selber Plattformen an. Eine bundesweite, seriöse Plattform ist: <https://unterkunft-ukraine.de>.

Wo immer möglich sollen sich Geflüchtete direkt an die Aufnahmebehörden (Stadt- oder Landkreis) an dem Ort wenden, wo sie unterkommen wollen. Stadt- und Landkreise sollen die Betroffenen, auch ohne privaten Wohnraum, nach Möglichkeit nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weiterleiten, „sondern in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung unterzubringen und der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG dann zuzuführen“.<sup>9</sup> Diese Personen werden dann durch die Ausländerbehörden registriert und erkennungsdienstlich behandelt, erhalten von dieser erst einmal die notwendigen Dokumente. Die Ausländerbehörde meldet diese Personen an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Sie werden dann im System alsdann formal zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt.<sup>10</sup>

Zur Vereinfachung der Registrierung hat das BMI den gesamten Prozess auch in den Online-Dienst [www.Germany4Ukraine.de](http://www.Germany4Ukraine.de) eingebunden und ist somit für alle Geflüchteten in Deutschland nutzbar.<sup>24</sup>

**Hinweis:** Noch immer wird der Dienst in Baden-Württemberg nicht von allen Ausländerbehörden unterstützt, sodass die Registrierung über die regulären Registrierungsabläufe erfolgt.

Die reguläre Registrierung ist sehr aufwendig und nicht alle Aufnahmebehörden sind technisch ausreichend ausgerüstet. Übergangsweise können die Behörden deshalb auf eine vereinfachte Registrierung zurückgreifen, in der Basisdaten entgegengenommen und weitergeleitet, die Flüchtlinge erhalten dann zunächst eine Vorsprachebescheinigung.<sup>11</sup> Im Hinblick auf den Bezug von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII ist es erforderlich, dass eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird. Weiter ist es notwendig, dass die erkennungsdienstliche Behandlung (Abnahme und Speicherung Fingerabdrücke, biometrisches Foto) erfolgt ist. Bei Personen, die vor dem 1. Juni 2022 eine entsprechende Bescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, genügt allerdings für den Leistungsbezug nach SGB II/SGB XII zunächst die Speicherung der Grunddaten im AZR, die erkennungsdienstliche Behandlung ist in diesen Fällen bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen. Bei einer Registrierung ab dem 1. Juni 2022 umfasst die Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eine erkennungsdienstliche Behandlung<sup>12</sup> sowie eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister<sup>13</sup>. Ohne erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt keine Leistungsgewährung nach SGB II oder SGB XII.

<sup>9</sup> Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg - Runderlass - 02.03.2022

<sup>10</sup> Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg FAQs – 08.03.2022: [URL](#)

<sup>11</sup> Gesprächsnotizen Justizministerium BW mit Liga BW – 14.03.2022

<sup>12</sup> vgl. § 49 Abs. 4a AufenthG

<sup>13</sup> vgl. § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 4 AZRG (siehe Rundschreiben BMI vom 25.05.2022)

Aufgrund der Überlastung einiger Bundesländer und Städte, werden ab 16.03.2022 Geflüchtete mit Bussen und Zügen auf die Bundesländer verteilt werden. Dabei wird tagesaktuell die Aufnahmequote der Länder durch das BAMF geprüft und die Flüchtlinge entsprechend verteilt.<sup>14</sup>

**WICHTIG: Weiterhin gilt, dass Personen trotz Zuweisung zu einem bestimmten Standort eigeninitiativ innerhalb Deutschlands weiterreisen und sich an ihrem Wunschziel registrieren lassen können.**

Mit dem äußern eines Schutzgesuchs (z.B. nach §24 AufenthG), oder wenn Geflüchtete, die über das Verteilsystem FREE einem Bundesland zugewiesen wurden, tritt die Wohnsitzauflage in Kraft. Umzüge sind dann nur noch auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde möglich.<sup>15</sup>

Sinnvoller ist es aber stets, dass die Personen ihren gewünschten Aufenthaltsort in der EU oder innerhalb Deutschland vor der Registrierung kundtun. Auch wenn viele noch nicht in der Lage sind, eine eindeutige Entscheidung zu treffen, sollte hier eine möglichst informierte Entscheidung angestrebt werden. Mit der Erteilung einer Wohnsitzauflage ist ein Wechsel des Wohnortes im Falle des Leistungsbezugs nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich!

Die Wohnsitzauflage wird jedoch nicht in der elektronischen Aufenthaltstitel-Karte vermerkt, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Die Wohnsitzauflage wird entweder in einem Zusatzblatt oder durch ein gesondertes Schreiben verfügt.<sup>24</sup>

Bei Personen mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG greifen dann mit Verfügung der Wohnsitzauflage (also ab Registrierung) die Regelungen des zum 01.06.2022 geänderten § 24 AufenthG bzw. dann § 12a AufenthG.

Sofern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder AsylbLG bezogen werden, ist der Umzug in einen anderen Kreis oder ein anderes Bundesland nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich (z.B. Aufnahme einer Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Studium).<sup>16</sup>

Eine Weiterreise in andere EU-Länder zu einem späteren Zeitpunkt ist unter bestimmten engen Voraussetzungen möglich, geht aber nur in Abstimmung mit dem anderen EU-Staat (siehe dazu die Regelungen in der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz und in § 24 AufenthG). Sofern der Umzug einfach ohne Erlaubnis de-facto erfolgt, kann es dennoch möglich sein, dass eine Person im anderen EU-Staaten den vorübergehenden Schutzstatus erhält. Erfolgt keine Mitteilung an den Leistungsträger, dass keine Sozialleistungen mehr benötigt werden, ist der zu Unrecht erfolgte Bezug von Leistungen als Leistungsbruch strafbar. Sollte eine registrierte Person in einen anderen EU-Staat umziehen, sollte sie unbedingt zumindest der Leistungsbehörde das mitteilen, damit die Leistungen eingestellt werden.

---

<sup>14</sup> BMI – Schreiben an Innenstaatssekretäre der Länder – 15.03.2022

<sup>15</sup> Ministerium der Justiz und für Migration-sechstes Hinweisschreiben – 28.09.2022: [URL](#)

<sup>16</sup> Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg – Hinweisschreiben – 29.07.2022

Da die meisten Ankünfte aus Polen erfolgen, werden dort zwei sog. HUBs gebildet, in Breslau und in Rzepin bei Frankfurt/Oder. Von dort aus wird entweder die Weiterreise nach Deutschland oder in andere benachbarte Mitgliedstaaten organisiert und bereits vor Ankunft eruiert, ob die Einreise nach Deutschland gewünscht ist oder nur die Weiterreise.

## **Aufenthalt sichern**

### **Achtung:**

**bitte die Hinweise zur visafreien Einreise und damit verbundene Fristen beachten!**

### **Nach visafreier Einreise**

Personen, die sich als „Touristen“ (visumsfrei eingereist) in Deutschland ohne das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis aufhalten, wird geraten, den Aufenthalt über einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen (soweit die Voraussetzungen vorliegen, siehe hierzu) oder über § 24 AufenthG zu sichern (siehe hierzu: Aufenthalt aus humanitären Gründen Seite 8).

Statt dem bisherigen EASY-System (Erstverteilung der Asylsuchenden) wird nun das FREE-System (Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz) eingeführt.

Ein neues, einfaches Verfahren zur Vorab-Registrierung und Verteilung. In Ankunftszentren, Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden sollen von allen Ankommenden Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und weitere personenbezogene Daten erfasst werden.

Davon zu trennen ist die offizielle Registrierung, d.h. die Aufnahme ins Ausländerzentralregister und erkennungsdienstliche Behandlung mit BKA-Abgleich. Dort scheint es wieder einen erheblichen Stau zu geben: weitere Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (Erfassungsterminals „PIK“) sollen beschafft werden.<sup>17,18</sup>

### **Aufenthalt aus humanitären Gründen**

Mit Inkrafttreten der sog. Schutzgewährungs- bzw. sog. Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG vom 04.03.2022 können alle unten genannten Gruppen in Deutschland ab sofort eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen. Die Antragstellung erfolgt bei den örtlichen Ausländerbehörden.

---

<sup>17</sup> Diakonie Deutschland Infomailing – 08.04.2022

<sup>18</sup> Ministerpräsidentenkonferenz Beschluss – 07.04.2022: [URL](#)

Der entsprechende EU-Ratsbeschluss sieht den vorübergehenden Schutz ausdrücklich vor für folgende Gruppen:

- a) Ukrainische Staatsangehörige<sup>19</sup>, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben<sup>20</sup>,
- c) Familienangehörige dieser Personengruppen,
- d) Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit unbefristetem ukrainischem Aufenthaltstitel, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr „Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion“ zurückzukehren

Bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat, ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen<sup>21</sup>.

### **Erläuterungen im Einzelnen:**

#### Familienangehörige:

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, die zum Zeitpunkt der Flucht im Familienverbund gelebt haben:

- der Ehegatte oder nicht verheiratete Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, egal ob gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts<sup>22</sup>;
- die minderjährigen ledigen Kinder oder des Ehepartners
- andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der Flucht (ab 24.02. bzw. „nicht lange davor“) innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren<sup>23</sup>

Familienmitglieder, von denen sich der vorübergehende Schutz ableitet, müssen noch nicht in Deutschland sein.<sup>24</sup>

---

<sup>19</sup> Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte durch Passpapiere (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder anhand eines Passersatzes erfolgen können. Auch kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben (vgl. BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022)

<sup>20</sup> Anerkannte Flüchtlinge nach der GFK oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz (vgl. BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022)

<sup>21</sup> Vgl. § 81 Abs. 3 S. 1, § 81 Abs. 5 AufenthG

<sup>22</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 3 zu 1.c (1) mit Verweis auf die geänderten Regelungen dazu im Freizügigkeitsrecht, Anw. Hinweise BMI - 22.01.2021

<sup>23</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 3 zu 1.c (3)

<sup>24</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 – 14.04.2022

Diese Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG.<sup>25</sup>

### Ukrainer\*innen mit Aufenthaltstitel in Deutschland bzw. Einreise vor dem 24.02.2022

#### **Mit Aufenthaltstitel**

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem **Aufenthaltstitel** im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist, weil:

- Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder
- der Erteilungsgrund entfallen ist und nun eine nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Als Zeitraum, der „nicht lange vor dem 24. Februar 2022“ liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden.<sup>24</sup>

#### **Mit Duldung<sup>24</sup>**

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer **Duldung** im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist.

Ein Entfallen des Duldungsgrundes kommt v.a. für jene Duldungen<sup>26</sup> in Betracht, wo es um die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung geht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes auf einer unterbliebenen Mitwirkung beruht.

Davon ausgeschlossen sind Duldungen<sup>26</sup> wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität<sup>27</sup> - soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist.

Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

---

<sup>25</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 3

<sup>26</sup> nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG

<sup>27</sup> nach § 60b AufenthG

Andere Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine gelebt haben:

Unter den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG fallen auch bestimmte Gruppen von anderen Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig in der Ukraine gelebt haben.

1. Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz** genossen haben (s.o.),
2. Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose **mit unbefristetem ukrainischem Aufenthaltstitel**, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr „Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion“ zurückzukehren<sup>28</sup> und
3. andere nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.<sup>29</sup>

Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat.

Besteht die begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternativ aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen.

Daneben kann derzeit bei den folgenden Herkunftsländern grundsätzlich keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:  
Eritrea, Syrien, Afghanistan.<sup>24</sup>

~~Bezüglich der 3. Gruppe hat das Justizministerium Baden-Württemberg in seinem Rundschreiben vom 12.05.2022 eine restriktive Position bezogen:~~

~~„Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen [...], erhalten keinen vorübergehenden Schutz gemäß § 24 AufenthG und sind — falls ein Schutzbegehren aufrechterhalten wird — auf das Asylverfahren zu verweisen. Um diesen vom BMI aufgestellten Voraussetzungen in der Praxis Rechnung zu tragen, gilt es zu verhindern, dass Personen, für die der vorübergehende Schutz voraussichtlich nach nicht infrage kommt, in ein **offensichtlich erfolgloses Verfahren**~~

<sup>28</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 4

<sup>29</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 5

~~nach § 24 AufenthG mit allen aufenthalts- wie leistungsrechtlichen Konsequenzen geleitet werden.~~

~~Sodann ist aufgrund des weiteren Vortrags (v.a. beim Termin zur persönlichen Vorgesprache) und der vorgelegten Nachweise (insbesondere identitätsklärende Dokumente zu Staatsangehörigkeit und Aufenthalt) zu entscheiden, ob ein nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger in das Verfahren nach § 24 AufenthG aufgenommen wird oder, ob diese Person mit ihrem Schutzgesuch auf das Asylverfahren zu verweisen ist.~~

~~Dabei ist [...] insbesondere zu berücksichtigen, dass [sie] die Voraussetzungen ihrer geltend gemachten Anspruchsberechtigung [...] unbedingt nachweisen müssen. Ist ein Nachweis nicht möglich, sind diese Personen nicht im Sinne des § 24 AufenthG anspruchsberechtigt~~

Siehe auch Problemfall Fiktionsbescheinigung

### Ausschluss vorübergehenden Schutzes

Die Erteilung des vorübergehenden Schutzes ist ausgeschlossen, wenn durch die Person eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Allgemeinheit ausgeht, oder die Person wegen einer Straftat mit mind. 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, oder wenn er\*sie ein Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder bestimmte schwere nicht-politische Straftat begangen hat.<sup>30</sup>

### Familiennachzug

Der Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfolgt für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**<sup>31</sup>, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde<sup>32</sup> **und**
- **entweder**
  - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen<sup>33</sup>, **oder**
  - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind<sup>34</sup>.

Die „Schutzbedürftigkeit“ ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

<sup>30</sup> Vgl. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG und § 3 Abs. 1 AsylG

<sup>31</sup> Vgl. § 29 Absatz 4 AufenthG

<sup>32</sup> Vgl. § 29 Absatz 4 AufenthG Nr.1

<sup>33</sup> Vgl. § 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG

<sup>34</sup> Vgl. § 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG

Es besteht keine Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung.<sup>35</sup> Auf die Familienangehörigen, die aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung. D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

### **Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen**

Grundsätzlich: Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung des konkreten Aufenthaltstitels erfüllt sind.<sup>24</sup>

Dies kann insbesondere wichtig sein für Drittstaatsangehörige und auch Ukrainer\*innen, die in Deutschland z. B. die normalen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen, als Fachkraft, für das berufliche Anerkennungsverfahren, für eine Ausbildung oder für das Studium erfüllen.

*Hinweis: Die deutsche Vertretung in der Ukraine ist wieder geöffnet. Bestehende Visa-Regelungen aufgrund der Ukraine-Krise bleiben davon bislang unberührt. Ggfs. sind Fristen zu beachten.*

Viele Ukrainer\*innen dürften die Voraussetzungen erfüllen, um über einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken (berufliche Ausbildung, Studium), einen Aufenthalt für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als akademische Fachkraft bzw. Fachkraft in einem Ausbildungsberuf oder aus familiären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten zu können (weitere Infos unter: [ekiba.de/migration/unter „Rechtliches“, „Aufenthaltsrecht“](https://ekiba.de/migration/unter_„Rechtliches“_„Aufenthaltsrecht“) oder über die örtlichen Beratungsstellen),

Wichtig ist, dass – wenn die Voraussetzungen vorliegen – das Visumsverfahren nicht nachgeholt werden muss, sondern die Aufenthaltserlaubnis direkt von der Ausländerbehörde erteilt wird.

§ 2 der UkraineAufenthÜV regelt dies wie folgt<sup>6</sup>

„Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann von den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern im Bundesgebiet eingeholt werden. Die Befreiung nach § 2 steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.“

Weiter hat das BMI bereits am 24.02.2022 schon geregelt (in BW so auch an die Ausländerbehörden kommuniziert):

*„Das BMI geht davon aus, dass es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ukrainischen Staatsangehörigen derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen und somit vom Vorliegen den Voraussetzungen gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 durch die Ausländerbehörden abgesehen werden sollte.“*

---

<sup>35</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 7

Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit kommen im qualifizierten Bereich (als Akademiker\*in oder Fachkraft mit einer Berufsausbildung) in Betracht oder z.B. für eine qualifizierte Berufsausbildung. Voraussetzungen ist stets der Nachweis einer Ausbildungsstelle oder eines entsprechenden Arbeitsplatzes. Für eine Berufsausbildung benötigt man zumindest B 1 Deutschkenntnisse.

Auch für viele Berufstätigkeiten sind Deutschkenntnisse erforderlich. Soweit Personen nach Erreichen des vorausgesetzten Deutsch-Sprachniveaus auf eine konkrete Stelle eingestellt werden sollen, ist es auch möglich ggf. einen Aufenthalt für die Zeit des Deutsch-Sprachkurses zu bekommen (wenn bereits die Bestätigungen vorliegen, dass dann auch die Beschäftigung erfolgt bzw. der Ausbildungsplatz zugesagt ist). Eine Option könnte dies vor allem für Personen sein, die schon Deutschsprachkenntnisse mitbringen, aber zunächst diese weiter verbessern müssen. Vorteil eines solchen Aufenthaltsrechts ist vor allem, dass es unabhängig, von der weiteren Entwicklung in der Ukraine ist.

### **Problemlage Fiktionsbescheinigung<sup>36</sup>**

Das Justizministerium Ba-Wü hatte im Hinweisschreiben vom 12.05.2022 zunächst die Ausländerbehörden angewiesen hatte, keine Aufnahmeverfahren durchzuführen und Fiktionsbescheinigungen auszustellen und Aufnahmeanträge als Asylgesuche zu behandeln:

"So die Voraussetzungen des § 24 AufenthG nach Prognose der Ausländerbehörde nicht vorliegen, ist ein Schutzgesuch, das materiell auch auf internationalen Schutz gerichtet ist (§ 13 AsylG), immer als Asylantrag zu behandeln und die betreffende Person auf die Möglichkeit der förmlichen Antragstellung beim BAMF zu verweisen. Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG muss in diesen Fällen nicht durchgeführt werden, es ist dementsprechend auch keine Fiktionsbescheinigung auszustellen."

Das hat das Justizministerium Ba-Wü im Hinweisschreiben vom 26.09.2022 zwischenzeitlich korrigiert:

- Die Ausländerbehörden müssen Anträge auf Aufnahme nach § 24 AufenthG annehmen, bearbeiten und in eigener Zuständigkeit prüfen, ob Drittstaatsangehörige sicher und dauerhaft in die Herkunftsländer zurückkehren können - ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.5 und 7 AufenthG vorliegen. Wenn die Ausländerbehörde dies nicht durch eigene Sachkunde hinsichtlich der Verhältnisse im Herkunftsland beurteilen kann, muss sie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) intern beteiligen (Anfrage nach § 72 Absatz 2 AufenthG).
- Nur wenn Gründe vorgetragen werden, die einen Asylantrag begründen können (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz), kann die Ausländerbehörde auch auf ein Asylverfahren hinweisen. Ein Asylantrag muss immer persönlich direkt beim BAMF gestellt werden (§ 13 AsylG).

---

<sup>36</sup> Einschätzung Prof. Wolfgang Armbruster (VizePräs des VG a.D.) in der Rechtsberaterkonferenz September 2022 sowie Einschätzung von RAin Marina Walz-Hildenbrand vom 01.12.2022.

## Asylantrag

Für die Durchführung eines Asylverfahrens ist ein Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein Schutzbegehren äußern und nach § 91a AufenthG registriert werden, befinden sich dadurch noch nicht in einem Asylverfahren. Erst wenn der Ausländer einen förmlichen Asylantrag beim BAMF stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt.

Durch das Schutzgesuch nach § 24 AufenthG ruht das Asylverfahren.<sup>37</sup> Außerdem besteht derzeit ein Entscheidungsstopp für Asylsuchende aus der Ukraine beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das bedeutet, dass Asylanträge von ukrainischen Staatsangehörigen momentan nicht beschieden werden. Wie lange dieser Zustand andauert, ist unklar.<sup>38</sup>

Derzeit wird für die meisten Fallkonstellationen vom Gang ins Asylverfahren abgeraten, sinnvoll könnte dies aber nach wie vor bei in die Ukraine Geflüchteten aus Drittstaaten sein.<sup>39</sup>

Eine Asylantragstellung kann auch viele Nachteile mit sich bringen, u.a. dann, wenn die Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates nach der Dublin-Regelung bestimmt werden müsste.

Folgen des Asylantrages:

- Wenn bereits ein Aufenthaltstitel von bis zu sechs Monaten Gültigkeit besteht, erlischt dieser Titel durch den Asylantrag (§ 55 Abs. 2 AsylG). Dies gilt auch für den zuvor rechtmäßigen visumfreien Aufenthalt. Stattdessen wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt.
- Es besteht die Pflicht, zunächst in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben. Man kann daher unter Umständen nicht bei Verwandten oder Freund\*innen wohnen bleiben, wo man zuvor gelebt hat.
- Für bis zu neun Monate (in Aufnahmeeinrichtungen) unterliegt man einem Arbeitsverbot, eine Beschäftigungserlaubnis darf nicht erteilt werden. De-facto ist in Baden-Württemberg mit einer viel schnelleren Verteilung zu rechnen, aber dies ist nicht sicher.

Während des Asylverfahrens kann nur in ganz seltenen Fällen eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (z. B. nach Heirat oder aus anderen familiären Gründen). Ein Wechsel in einen anderen Aufenthalt (z. B. für die Erwerbstätigkeit als Fachkraft, für das Studium usw.) ist aber ausgeschlossen. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird, würde ein bereits laufendes Asylverfahren ruhen<sup>40</sup> und erst nach Ende des vorübergehenden Schutzes wieder aufgenommen. Dies muss dann allerdings innerhalb einer bestimmten Frist dem BAMF gegenüber angezeigt werden.

---

<sup>37</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 12

<sup>38</sup> Flüchtlingsrat Niedersachsen – 28.02.2022: [URL](#)

<sup>39</sup> Infomailing Diakonie Deutschland – 28.02.2022

<sup>40</sup> Vgl. § 32a AsylG

## **Weiterwanderung aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland, Weiterwanderung in einen anderen EU-Staat und Reisen/Rückkehr in die Ukraine**

In der Beratung kommt immer wieder die Frage auf, ob aus der Ukraine geflohene Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat den vorübergehenden Schutz erhalten haben, danach auch nach Deutschland umziehen und hier (auch) den vorübergehenden Schutz beanspruchen können. Dazu hat das BMI am 8. August 2022 ein Rundschreiben veröffentlicht.<sup>41</sup>

In diesem stellt das BMI klar:

- Auch Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat vorübergehenden Schutz haben, haben nach einer Weiterwanderung nach Deutschland Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall „ist der schutzbegehrenden Person, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Deutschland zu erteilen.“ Denn mit dem EU-Beschluss zum vorübergehenden Schutz solle „Personen mit vorübergehendem Schutz den flexiblen Fortzug aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen. Die eingeräumte „Freizügigkeit“ soll u.a. dazu dienen, eine schnelle Weiterreise und Verteilung in der EU zu ermöglichen.“
- Wenn umgekehrt Personen, die vorübergehenden Schutz in Deutschland genießen, in einem anderen Mitgliedsstaat vorübergehenden Schutz beantragen, erlischt zwar der vorübergehende Schutz selbst in Deutschland nicht automatisch, aber die Aufenthaltserlaubnis erlischt gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG sofort (und nicht erst nach sechs Monaten), da damit ein „dauerhafter Fortzugswille“ zum Ausdruck gebracht worden sei und es sich nicht nur um eine vorübergehende Ausreise handele.
- Wenn eine Person, die in Deutschland vorübergehenden Schutz genießt, dauerhaft in die Ukraine zurückkehrt, droht ebenfalls das Erlöschen des Aufenthaltstitels. Bei einer von vornherein nur vorübergehend geplanten Reise in die Ukraine erlischt der Titel hingegen erst nach sechs Monaten Abwesenheit aus Deutschland (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Man kann bei der ABH auch eine längere Frist als sechs Monate beantragen.

Bei Besuchsreisen in die Ukraine ist außerdem zu beachten, dass die ein Aufenthalt bis max. 21 Tage für den Leistungsbezug nach SGB II unschädlich ist. Bei längerfristiger Abwesenheit drohen Kürzungen. Ein Auslandsaufenthalt (z.B. für den Besuch von Angehörigen) sollte in jedem Fall mit dem Jobcenter kommuniziert werden.

---

<sup>41</sup> BMI Auswirkung auf die Arbeit der Ausländerbehörden – 08.08.2022: [URL](#)

Inzwischen wurde die Europäische Registrierungsplattform TPD-Plattform (Temporary Protection Directive Platform) in Betrieb genommen. Über diese werden Daten zwischen den EU-Staaten ausgetauscht, wenn Personen in einem EU-Staat der vorübergehende Schutzstatus gewährt wird. Darüber erfahren – über das BAMF - die Ausländerbehörden möglicherweise in Zukunft verstärkt über sog. TPD-Treffer, dass Personen schon in einem anderen EU-Staat den vorübergehenden Schutzstatus erhalten haben (was nicht ausschließt, dass sie dann in Deutschland den vorübergehenden Schutzstatus trotzdem bekommen, s.o.) oder umgekehrt, dass sie in einem anderen EU-Staat den Status beantragt haben und sich nicht mehr in Deutschland aufhalten oder in zwei unterschiedlichen Staaten den Vorübergehenden Schutzstatus beantragen. Über solche Treffen werden nach dem Rundschreiben des BMI auch die Leistungsbehörden informiert.

Wichtig: die Betroffenen sind deutlich darauf hinzuweisen, dass der gleichzeitige Bezug von Sozialleistungen in zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder der Weiterbezug von Leistungen in Deutschland und Verschweigen der Tatsache, dass man sich mittlerweile in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, eine Straftat ist und hier durchaus ggf. eine Verurteilung wegen Leistungsbetrugs in Betracht kommen kann mit den daraus ggf. folgenden aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Sofern eine Person einen anderen EU-Staat verzieht (aus ggf. durchaus nachvollziehbaren Gründen), sollte daher unverzüglich dies der Leistungsbehörde mitgeteilt werden, damit die Leistungen rechtzeitig eingestellt werden.

## Spätaussiedler

Spätaussiedler, die aus der Ukraine nach Deutschland gekommen sind oder kommen möchten, können das Aufnahmeverfahren als Härtefallverfahren durch Antragstellung durchführen. Das Bundesverwaltungsamt nimmt für jeden an, dass ein Abwarten des Bescheides im Herkunftsgebiet nicht möglich ist.<sup>42</sup>

Wenn jemand, die Spätaussiedlereigenschaft nach § 4 BVFG beantragen möchte oder die (nachträgliche) Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid nach § 7 BVFG (siehe §§ 27 BVFG), dann muss diese Person nicht nach Friedland in das Aufnahmezentrum.

Der Antrag kann genauso schriftlich beim BVA eingereicht werden und wird genauso bearbeitet und hat die gleichen Chancen. Eine Antragstellung sofort macht nur dann Sinn, wenn alle notwendigen Nachweise vorhanden sind. Aber auch hier kann das alles genauso schriftlich eingereicht werden.

Wichtig: Der Antrag kann bis zu 6 Monaten nach der Einreise gestellt werden.

Der Härtefallantrag muss erst dann gestellt werden, wenn der Wohnsitz in der Ukraine endgültig aufgegeben wird und eine Rückkehr auch bei einer Normalisierung der Lage ausgeschlossen ist. Ein Aufenthalt von bis zu sechs Monaten im Bundesgebiet wird vom Bundesverwaltungsamt wegen des Krieges grundsätzlich als nur vorübergehend gewertet.

Das bedeutet, dass wenn noch nicht alle Voraussetzungen vorliegen, Spätaussiedler diese 6 Monate nutzen können z.B. zur Auffrischung ihrer deutschen Sprachkenntnisse und Beschaffung fehlender Dokumente.

---

<sup>42</sup> Infomailing RA Marina Walz-Hildenbrand – 15.03.2022

Die Personen, die eingereist sind, können sich nach der Massenzustrom-Richtlinie registrieren lassen und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen, um einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erhalten. Für das Verfahren beim Bundesverwaltungsamt für die Aufnahme als Spätaussiedler ist dieses Vorgehen unschädlich. Ergeht dann der Aufnahmebescheid und wird die Spätaussiedlerbescheinigung ausgestellt (erfolgt in der Praxis erst nach einige Monaten oder noch viel später, je nach Dauer der Bearbeitung), dann erwirbt die Person durch die Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit.

Im Falle der Ablehnung des Antrages bestehen dann aufenthaltsrechtlich keine Nachteile, weil die Person bisher schon die Aufenthaltserlaubnis hatte.<sup>43,44</sup>

**Jüdische Kontingentflüchtlinge aus der Ukraine**, die bereits einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, können je nach Stand des Verfahrens ihr Verfahren bei der Ausländerbehörde (wenn ein Aufnahmebescheid schon vorliegt) oder beim BAMF (laufende Verfahren) abschließen.

Für jüdische Flüchtlinge aus der Ukraine, die noch keinen Aufnahmeantrag gestellt haben, soll ein Härtefallverfahren eingeführt werden, dass sie den Antrag direkt beim BAMF stellen können, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen bleibt abzuwarten.<sup>45</sup>

## Leistungen, Arbeitsmarktzugang, Sprache und Bildung

Nachfolgende Infos stellen die aktuelle Rechtspraxis dar und ersetzen keine Einzelfallberatung. Bei Fragen helfen die örtlichen Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen oder auch Sozialberatungsstellen weiter.

Ein Überblick der Gesetzesänderungen sowie aller relevanter Änderungen, die zum 01.06.2022 in Kraft getreten sind gibt es [hier](#).<sup>46</sup>

### Sozialleistungen

Mit Äußerung eines Schutzgesuchs (vgl. § 24 AufenthG) sind die Personen leistungsberechtigt<sup>47</sup>. Bereits die Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ist dabei als Schutzgesuch zu werten.

---

<sup>43</sup> Infomailing Jürgen Blechinger Diakonie Baden – 16.03.2022

<sup>44</sup> Bundesverwaltungsamt Merkblatt Antragsteller aus der Ukraine – 03.2022: [URL](#)

<sup>45</sup> Deutsche Botschaft Kiew – 04.03.2022: [URL](#)

<sup>46</sup> GGUA Flüchtlingshilfe e.V. – Claudius Voigt – 27.05.2022: [URL](#)

<sup>47</sup> nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG

Soweit eine Stelle, wie z.B. die Ausländerbehörden, schutzsuchende Personen nicht nach registrieren kann, kann hilfsweise auch eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsbescheinigung und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden dabei als Nachweis der Leistungsberechtigung. Das BMI weist ausdrücklich daraufhin, dass eine Weiterleitung in eine Erstaufnahmeeinrichtung nach Ausstellung der Anlaufbescheinigung nicht zu erfolgen hat.<sup>48</sup>

**Ab 01.06.2022 erhalten alle Aufgenommenen nach § 24 AufenthG Leistungen nach SGB II und SGB XII, sobald sie eine Fiktionsbescheinigung oder einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG besitzen.**

Die Bundesagentur für Arbeit hat Weisungen veröffentlicht, die im Detail auf den Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB II eingehen.<sup>49</sup>

**1. AZR-Registrierung oder ED-Behandlung kann durch die Jobcenter „ohne nähere Prüfung“ unterstellt werden.**

Für den Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 ist Voraussetzung, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung oder zumindest eine AZR-Registrierung erfolgt ist. Die BA stellt klar, dass die Jobcenter „ohne nähere Prüfung“ unterstellen können, dass diese erfolgt seien. Denn nach dem bis 31. Mai 2022 geltenden Recht ist zumindest die AZR-Erfassung für die Ausländerbehörden gesetzlich vorgeschrieben, ab 1. Juni 2022 ist auch die ED-Behandlung gesetzlich vorgeschrieben.

Daher können die Jobcenter davon ausgehen, dass sowohl vor, als auch ab dem 1. Juni 2022 diese Voraussetzungen erfüllt sind. Eine AZR-Abfrage können die Jobcenter im Zweifelsfall selbst vornehmen.

**2. Für Aufenthaltserlaubnisse und Fiktionsbescheinigungen, die vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurden, reicht als Voraussetzung bis 31. Oktober 2022 die AZR-Erfassung.**

Die ED-Behandlung ist durch die ABH bis dahin nachzuholen. Eine nicht nachgeholte ED-Behandlung hat keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.

**3. Auch ohne das Nachholen bleibt nach 31. Oktober der SGB II-Anspruch bestehen, die Leute fallen danach nicht ins AsylbLG zurück.**

**4. Kinder unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern, die über keine eigene Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis nach § 24 verfügen, haben dennoch Anspruch auf Leistungen nach SGB II (Sozialgeld).**

**5. Der SGB-II-Anspruch kann auch schon in den ersten drei Monaten des Aufenthalts bestehen.** Der Ausschluss während der ersten drei Monate des Aufenthalts findet weder bei der Fiktionsbescheinigung, noch bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine Anwendung. Auch die ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit (Arbeitserlaubnis besteht oder kann erteilt werden) ist keine Voraussetzung.

---

<sup>48</sup> Rundschreiben Landkreistag an Landratsämter in BW Nr. 600/2022 – 08.03.2022

<sup>49</sup> GGUA Flüchtlingshilfe e.V. – Claudius Voigt – 27.05.2022: [URL](#)

6. Die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland findet bei der Fiktionsbescheinigung keine Anwendung. Bei Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ist vom gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen. Unabhängig davon liegt ein gewöhnlicher Aufenthalt immer dann vor, wenn man in Deutschland nicht nur vorübergehend verweilt.
7. **Wenn durch die ABH keine Fiktionsbescheinigung mehr ausgestellt wird, weil über die Titelerteilung bereits entschieden und der Druck der Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben wurde (wie dies häufig der Fall ist), besteht dennoch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.** Die Jobcenter sollen in diesem Fall von der leistungsberechtigten Person beziehungsweise der Ausländerbehörde einen geeigneten Nachweis anfordern.
8. **Wenn eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, obwohl später ggfs. mit einer Ablehnung des Antrags auf § 24 zu rechnen ist, besteht für die Zeit der Fiktionsbescheinigung dennoch Anspruch auf SGB II** (wichtig insbesondere für Drittstaatsangehörige).
9. **Eine Fiktionsbescheinigung, die ab dem 1. Juni 2022 ausgestellt wird, soll nur akzeptiert werden, wenn sie den formellen Vorgaben entspricht** ([offizielles Papier nach diesem Muster](#)).
10. **Eine Fiktionsbescheinigung, die vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurde, darf bis 31. Oktober 2022 auch dann akzeptiert werden, wenn sie nicht diesem Muster entspricht („Ersatzbescheinigungen“).** Die Ersatzbescheinigung soll dafür aber alle Angaben enthalten, die auch in dem offiziellen Muster vorgesehen sind. In diesen Fällen müssen die Jobcenter selbst eine AZR-Abfrage durchführen, um die AZR-Erfassung zu überprüfen.
11. Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnachweise sollen jedoch nicht ausreichend sein.
12. **Für Personen, denen vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung auf § 24 AufenthG ausgestellt wurde und die im Mai 2022 AsylbLG-Leistungen erhalten haben, gilt der SGB-II-Antrag zum 1. Juni bis zum 31. August 2022 als gestellt.** Sie müssen für eine Bewilligung dennoch die weiteren erforderlichen Angaben machen und dafür mitwirken. Für die Zeit ab September müssen sie selbst einen Antrag stellen. Es empfiehlt sich, beim Jobcenter sicherheitshalber selbst sobald wie möglich einen Antrag zu stellen. **Achtung: Wenn im Mai 2022 keine AsylbLG-Leistungen bezogen wurden, gilt die automatische Antragstellung nicht, es muss spätestens bis Ende Juni selbst ein Antrag auf SGB II gestellt werden, um rückwirkend ab 1. Juni einen Anspruch zu haben.**

Die BA nennt folgende Beispiele:

*„Beispiel: Die Fiktionsbescheinigung wurde am 16.05.2022 ausgestellt und es werden im Mai Leistungen nach AsylbLG bezogen. Antragsfiktion gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 SGB II zum 01.06.2022, der Antrag gilt als zum 01.06.2022 gestellt. Ab dem 01.06.2022 müssen Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden, gegebenenfalls rückwirkend mit Erstattungsanspruch (vgl. Kapitel 15 Übergangsregelung).“*

*Abwandlung: Die Fiktionsbescheinigung wurde am 16.05.2022 ausgestellt, allerdings bislang keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. Antragstellung auf SGB II-Leistungen erfolgt erst am 14.06.2022. Aufgrund der Rückwirkung zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.06.2022 zu bewilligen.“*

- 13. Wenn vor Ausstellung der Fiktionsbescheinigung zunächst AsylbLG nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG bezogen wurde, weil noch keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, endet der AsylbLG-Anspruch mit Ablauf des Monats, in dem die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde. SGB II beginnt mit dem Folgemonat.** Wenn jedoch zunächst kein AsylbLG-bezogen wurde und direkt nach Erteilung der Fiktionsbescheinigung SGB II beantragt wird, beginnt der SGB II-Anspruch unmittelbar mit Erteilung der Fiktionsbescheinigung.

Die BA nennt folgende Beispiele:

*„Beispiel: Die Person reist am 15.06.2022 ein, äußert ein Schutzgesuch und beantragt Leistungen nach dem AsylbLG. Diese werden ihr auch für Juni und Juli gewährt. Die Fiktionsbescheinigung wird am 06.07.2022 ausgestellt. In diesem Fall sind ab dem Folgemonat der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, also dem 01.08.2022, Leistungen nach dem SGB II zu gewähren, weil in den Monaten Juni und Juli noch Leistungen nach dem AsylbLG zustehen und deshalb ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II besteht.*

*Abwandlung: Die Person reist am 15.06.2022 ein. Sie beantragt keine Leistungen nach dem AsylbLG. Am Ankunftsbahnhof wird noch am selben Tag eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Die Person beantragt am 27.06.2022 Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund der Rückwirkung des Antrags zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 15.06.2022 (Tag der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung) zu bewilligen.“*

- 14. Wenn Antragsteller\*in von Bekannten oder Verwandten in den Haushalt aufgenommen wurden, ist nach der BA-Weisung von einer Wohngemeinschaft auszugehen.** Die Unterhaltsvermutung im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft soll in diesen Fällen nicht angewandt werden.
- 15. Bewilligungen nach SGB II sind auf längstens sechs Monate zu befristen.**
- 16. Wenn kein Konto vorhanden ist und eine finanzielle Notlage besteht, soll das Jobcenter die Leistungen per Barcode bewilligen.** In den ersten drei Monaten ist diese finanzielle Notlage anzunehmen.
- 17. Partner\*innen, die noch in der Ukraine leben, sind bei Bildung der Bedarfsgemeinschaft nicht einzubeziehen.** Das heißt: Für die Partner\*in in Deutschland gibt es Regelbedarfsstufe 1 und Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende.
- 18. Personen, die eine Altersrente beziehen, sind aus dem SGB II ausgeschlossen (stattdessen SGB XII).** Das gilt auch für den Bezug einer Altersrente nach ukrainischem Recht, „wenn diese in Funktion und Struktur der deutschen Altersrente entspricht und sie tatsächlich bezogen wird.“ Wenn die Altersrente in der Ukraine aber tatsächlich noch nicht bezogen wird, darf man nicht darauf verwiesen werden.

- 19. Vermögen unter 60.000 Euro und 30.000 Euro für jede weitere Person wird für sechs Monate nicht berücksichtigt.** Vermögen darüber wird nur berücksichtigt, wenn es verwertbar ist. Das ist z. B. bei Immobilienvermögen in der Ukraine nicht der Fall. „Hinzu kommt, dass auch die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen in der Regel schwierig ist. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Ist bis auf Weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren.“
- 20. Einkommen muss nur nachgewiesen werden, soweit dies möglich ist (z. B. Kontoauszüge).** Sofern im Bewilligungsbescheid nach dem AsylbLG kein Einkommen berücksichtigt wurde, kann dies für die Zeit des Rechtskreiswechsels als Anhaltspunkt dienen, dass zunächst weiterhin kein berücksichtigungsfähiges Einkommen vorhanden ist. Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis in der Ukraine zählen als Erwerbseinkommen und werden entsprechend angerechnet. Allerdings nur dann, wenn man über dieses Einkommen „in Deutschland tatsächlich verfügen kann.“ Die Berücksichtigung von Gehaltszahlungen scheidet somit aus, wenn diese einem Konto gutgeschrieben werden, auf das die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus nicht zugreifen kann.“ Kosten der Miete in der Ukraine müssen von verfügbarem Einkommen abgezogen werden. Einkommen der Partner\*in, die noch in der Ukraine lebt, darf nicht berücksichtigt werden, auch wenn die Person in Deutschland Zugriff darauf hat.
- 21. Einkommen aus Kindergeld, Elterngeld oder Unterhaltsvorschuss wird (z. T.) angerechnet.** Die BA weist darauf hin, dass schon mit Fiktionsbescheinigung ein Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss bestehen könne. **Dies ist jedoch falsch.** Erst mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 besteht ab 1. Juni 2022 Anspruch auf diese Familienleistungen, nicht jedoch mit Fiktionsbescheinigung<sup>50</sup>. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht zudem dann nicht, wenn der andere Elternteil zwar in der Ukraine lebt, aber keine eherechtliche Trennung beabsichtigt ist.
- 22. Die Prüfung der Unterhaltspflicht einer unterhaltspflichtigen Person, die sich in der Ukraine befindet, entfällt.**
- 23. Krankenversicherung: Durch den SGB II-Bezug entsteht meist eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V.** Die BA weist darauf hin, dass eine Wahlmöglichkeit der Krankenkasse besteht und das Jobcenter dann eine Anmeldung bei der gewählten Kasse vornehmen muss, auch wenn noch keine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vorliegt. Wenn keine Krankenkassenwahl durch die Person erfolgt ist, wählt das Jobcenter selbst eine Krankenkasse aus. „Liegt bei Bewilligung noch keine Versicherungsnummer vor, sollte den Leistungsberechtigten daher empfohlen werden, mit dem Bewilligungsbescheid bei der Krankenkasse vorzusprechen, damit im Bedarfsfall der Versicherungsschutz sichergestellt ist.“

---

<sup>50</sup>Vgl.: § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) BKGG, § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c), EStG, § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG sowie § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) UhVorschG

Diese Übergangslösung kommt auch in Betracht, wenn eine Versicherungsnummer vorliegt und insoweit eine vollständige Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt ist, den Leistungsberechtigten aber noch keine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt wurde.

Zur Information: Die Krankenkassen stellen bei dringender Behandlungsbedürftigkeit in der Regel einen Abrechnungsschein aus, damit die Betroffenen ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Leistungserbringer (z. B. Arzt) nachweisen können.“ Die Krankenversicherungspflicht entsteht rückwirkend zum 1. Juni, auch wenn die SGB-II-Bewilligung aufgrund des Übergangszeitraums erst später erfolgt.

**Nachfolgend eine Übersicht der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen mit Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG bzw. nach Antrag auf vorübergehenden Schutz.**

**Ab 1. Juni 2022: Sozialrechtliche Rahmenbedingungen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. nach Antrag auf vorübergehenden Schutz**

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt.	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> -AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
Existenzsichernde Sozialleistungen?	<p>Grundsicherung nach SGB II / Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII</p> <p>→ Beginn: Folgemonat nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis → § 74 SGB II, 146 SGB XII, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG</p>	<p>Grundsicherung nach SGB II / SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII</p> <p>→ Beginn: Folgemonat nach Erteilung der Fiktionsbescheinigung → Auch Fiktionsbescheinigungen, die nicht den formellen Anforderungen entsprechen, werden bis 31. Oktober 2022 akzeptiert, wenn sie alle erforderlichen Angaben enthalten. → § 74 SGB II, 146 SGB XII, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG</p>	<p>Leistungen nach AsylbLG</p> <p>→ Durch die Stellung eines „Schutzgesuchs“ besteht nach Auffassung der Bundesregierung Anspruch auf AsylbLG gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG.</p> <p>→ Wenn Fiktionsbescheinigung noch nicht ausgestellt ist, <u>oder</u> → wenn Fiktionsbescheinigung zwar ausgestellt ist, aber <u>weder</u> erkennungsdienstliche Behandlung, <u>noch</u> AZR-Registrierung erfolgt ist, besteht Anspruch auf AsylbLG gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG.</p> <p>→ § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG</p>	<p>Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII</p> <p>→ § 23 SGB XII → Bis 31. August 2022 ist der Aufenthalt rechtmäßig, auch nachdem der vorübergehende Schutz abgelehnt wurde. Da bis dahin keine Ausreisepflicht eintritt, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und nicht nach AsylbLG.</p>
	<p>→ Übergangsweise und um Zahlungslücken zu vermeiden, müssen bis 31. August 2022 weiterhin Leistungen nach § 18 AsylbLG erbracht werden, wenn im Mai 2022 bereits Leistungen nach AsylbLG bezogen wurden, die Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung vor Juni 2022 ausgestellt wurde und die Leistungen nach SGB II / XII nicht nahtlos bewilligt werden können. Die Leistungen nach SGB II / XII werden dann später rückwirkend ab 1. Juni 2022 nachgezahlt (Differenz) bzw. den AsylbLG-Trägern erstattet. → § 18 AsylbLG</p>			

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (miterkennungsdienstlicher Behandlung oder AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt oder-AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>Gesundheitsversorgung?</b>	<p>→ Bei Leistungen nach SGB II: <b>Pflichtversicherung in der GKV</b> gem. § 5 Abs. 2a SGB V.</p> <p>→ Bei laufenden Leistungen nach SGB XII: <b>Auftragsversorgung</b> gem. § 264 Abs. 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte im Umfang der GKV.</p> <p>→ Bei Personen, die keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, XII oder AsylbLG beziehen: <b>Pflichtversicherung in der GKV</b> gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 11 SGB V.</p> <p>→ Für Personen, die nicht hilfebedürftig sind im Sinne des SGB II oder XII, ist auch der Beitritt zur <b>Freiwilligen Versicherung in der GKV</b> innerhalb von sechs Monaten nach Einreise in Deutschland möglich. Dies ist z. B. wichtig für Selbstständige (§ 417 SGB V, § 9 SGB V).</p> <p>→ vgl.: Schreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20. Mai 2022: <a href="https://t1p.de/prg60">https://t1p.de/prg60</a> sowie Claudia Mehlhorn "KV in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine" <a href="https://t1p.de/fhghw">https://t1p.de/fhghw</a>.</p>	<p>→ Bei Leistungen nach SGB II: <b>Pflichtversicherung in der GKV</b> gem. § 5 Abs. 2a SGB V.</p> <p>→ Bei Leistungen nach SGB XII: <b>Auftragsversorgung</b> gem. § 264 Abs. 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte im Umfang der GKV.</p> <p>→ Für Personen, die nicht hilfebedürftig sind im Sinne des SGB II oder XII, ist auch der Beitritt zur <b>Freiwilligen Versicherung in der GKV</b> innerhalb von sechs Monaten nach Einreise in Deutschland möglich. Dies ist z. B. wichtig für Selbstständige. (§ 417 SGB V, § 9 SGB V).</p> <p>→ vgl.: Schreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20. Mai 2022: <a href="https://t1p.de/prg60">https://t1p.de/prg60</a> sowie Claudia Mehlhorn "KV in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine" <a href="https://t1p.de/fhghw">https://t1p.de/fhghw</a>.</p>	<p>→ Gesundheitsversorgung <b>über § 4 / 6 AsylbLG</b>,</p> <p>→ Behandlungsscheine vom Sozialamt bzw. in manchen Kommunen und Bundesländern Gesundheitskarte von der Krankenkasse gem. § 264 Abs. 1 SGB V.</p>	<p>→ Bei laufenden Leistungen nach SGB XII: <b>Auftragsversorgung</b> gem. § 264 Abs. 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte im Umfang der GKV.</p> <p>→ Ansonsten: Hilfe zur Gesundheit nach SGB XII mit Behandlungsscheinen vom Sozialamt (§§ 47ff SGB XII)</p>

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (mit erkenntnisdienstlicher Behandlung bzw. AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>Pflegeleistungen</b>	<p>→ in den ersten 24 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der GKV / Pflegeversicherung: i. d. R. <b>Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff SGB XII</b> im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung</p> <p>→ Nach 24 Monaten Mitgliedschaft in der GKV/Pflegeversicherung: Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 33 Abs. 2 SGB XI)</p>	<p>→ in den ersten 24 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der GKV / Pflegeversicherung: i. d. R. <b>Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff SGB XII</b> im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung</p> <p>→ Nach 24 Monaten Mitgliedschaft in der GKV/Pflegeversicherung: Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 33 Abs. 2 SGB XI)</p>	<p>→ <b>Pflegeleistungen</b> über § 6 AsylbLG, weitgehend im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung (ggfs. kein Pflegegeld, vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2012 - Aktenzeichen B 7 AY 1/11 R, <a href="https://t1p.de/9u64f">https://t1p.de/9u64f</a>).</p>	<p>→ <b>Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff SGB XII</b> im Umfang der Gesetzlichen Pflegeversicherung</p>
<b>Eingliederungshilfe</b>	<p>→ Anspruch auf <b>Eingliederungshilfe nach SGB IX</b></p> <p>→ Keine Beschränkung auf Ermessensleistungen, da von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist (§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX), sowie aufgrund Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG, <a href="https://t1p.de/pfjs">https://t1p.de/pfjs</a>.</p> <p>→ vgl. Schreiben des BMAS vom 29.4.2022, <a href="https://t1p.de/pz5r2">https://t1p.de/pz5r2</a>,</p>	<p>→ Anspruch auf <b>Eingliederungshilfe nach SGB IX</b></p> <p>→ Keine Beschränkung auf Ermessensleistungen, da von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX auszugehen ist.</p> <p>→ Die Gesetzgeberin hat für den Rechtskreis des SGB XII in § 146 Abs. 1 S. 1 SGB XII ausdrücklich klargestellt, dass auch mit Fiktionsbescheinigung von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist. Nichts anderes kann für den Rechtskreis des SGB IX gelten.</p>	<p>→ Leistungen nach § 6 AsylbLG</p> <p>→ Bei der Entscheidung über die Leistungen müssen auch die UN-Behindertenkonvention sowie Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG und § 6 Abs. 2 AsylbLG berücksichtigt werden.</p> <p>→ Dies hat zur Folge, dass der Leistungsumfang nicht geringer sein darf, als nach den Vorgaben des SGB IX.</p>	<p>→ <b>Leistungen nach SGB IX</b></p> <p>→ Es besteht ggfs. Ermessen (§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Bei der Ermessensausübung müssen die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt werden (insbes. Art. 5).</p> <p>→ Im Ergebnis müssen wohl alle Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.</p>
	<p>→ Auch wenn bis 31. August 2022 noch übergangsweise Leistungen nach § 18 AsylbLG erbracht werden sollten, besteht bereits <b>Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX</b>. In diesen Fällen ist gem. § 150a SGB IX der § 100 Abs. 1 SGB IX nicht anwendbar. Daher besteht ein uneingeschränkter Anspruch gem. § 99 SGB IX.</p> <p>→ Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung entspricht jedoch nicht der Gesetzesbegründung zu § 150a SGB IX.</p>			

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (mit erkennungsdienstlicher Behandlung bzw. AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>Erwerbstätigkeit</b>	→ Aufenthaltserlaubnis <b>berechtigt</b> immer zur <b>selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit</b> → § 24 Abs. 6 AufenthG wird ab 1. Juni gestrichen.	→ Schon mit Fiktionsbescheinigung <b>muss</b> laut BMI Erwerbstätigkeit <b>erlaubt werden</b> . → Schreiben des BMI vom 14. April 2022 (S. 14): <a href="https://t1p.de/tycp9">https://t1p.de/tycp9</a> , analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG.	→ Mit Fiktionsbescheinigung <b>muss</b> laut BMI die Erwerbstätigkeit <b>erlaubt werden</b> . → Schreiben des BMI vom 14. April 2022 (S. 14): <a href="https://t1p.de/tycp9">https://t1p.de/tycp9</a> , analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG. → Ohne Fiktionsbescheinigung ist eine Erlaubnis der ABH erforderlich (§ 4a Abs. 4 AufenthG). Hierfür dürften aber nur in wenigen Fällen die Voraussetzungen erfüllt sein (z.B. für Fachkräfte mit anerkanntem Abschluss, für Ausbildung, Freiwilligendienste oder bestimmte Praktika).	→ <b>Erlaubnis</b> der ABH <b>erforderlich</b> (§ 4a Abs. 4 AufenthG). Hierfür dürften aber nur in wenigen Fällen die Voraussetzungen erfüllt sein (z.B. für Fachkräfte mit anerkanntem Abschluss, für Ausbildung, Freiwilligendienste oder bestimmte Praktika).
<b>Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III?</b>	→ Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	→ Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	→ Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.	→ Ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden <i>kann</i> .
<b>Leistungen der Ausbildungsförderung des SGB III</b>	→ Ja, keine Einschränkungen. → § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III	→ Ja, keine Einschränkungen. → § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III	→ Ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. → Ausnahme: Auf Förderung im Rahmen einer <b>außerbetrieblichen Berufsausbildung</b> nach § 76 SGB III besteht kein Anspruch, da eine Zuordnung zum AsylbLG besteht. → § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III, § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III.	→ Ja, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (mit erkennungsdienstlicher Behandlung bzw. AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>BAföG?</b>	→ Ja. → § 61 BAföG	→ Ja. → § 61 BAföG	→ Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG). → Es besteht jedoch während Ausbildung / Studium ein Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. → Für drittstaatsangehörige Personen, die in der Ukraine als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, kann Anspruch bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).	→ Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG).
<b>Kindergeld?</b>	→ Ja. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Nein. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.
<b>Kinderzuschlag?</b>	→ Ja. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → Für Anspruch auf Kinderzuschlag muss Anspruch auf Kindergeld bestehen. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG	→ Nein. → Für Anspruch auf Kinderzuschlag müssen Anspruch auf Kindergeld und dem Grunde nach Anspruch auf SGB II bestehen. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG	→ Nein. → Für Anspruch auf Kinderzuschlag müssen Anspruch auf Kindergeld und dem Grunde nach Anspruch auf SGB II bestehen. → § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) EStG i. V. m. § 6a BKGG
<b>Elterngeld?</b>	→ Ja. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.
<b>Unterhaltsvorschuss?</b>	→ Ja. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG	→ Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.	Nach aktuellem Stand: Nein. → § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) UhVerschG setzt Besitz der Aufenthaltserlaubnis voraus.

	Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist erteilt (miterkennungsdienstlicher Behandlung bzw. AZR-Registrierung).	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG nach Antrag auf § 24 ist erteilt <u>und</u> AZR-Registrierung ist erfolgt.	Vorübergehender Schutz ist beantragt, aber Fiktionsbescheinigung ist noch nicht ausgestellt <u>oder</u> AZR-Registrierung ist noch nicht erfolgt	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist abgelehnt.
<b>Integrationskurs?</b>	→ Ja → Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG) → Verpflichtung durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) → Verpflichtung durch Jobcenter möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	→ Ja → Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG) → Verpflichtung durch Jobcenter möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) → vgl. <a href="#">FAQ des BAMF</a> vom 8.4.2022, Abschnitt 2	→ Mit Fiktionsbescheinigung ist Zulassung möglich → Ohne Fiktionsbescheinigung ist unter Umständen eine Zulassung möglich, wenn anderweitige Bestätigungen über die Registrierung und/oder Vorsprache bei der ABH vorgelegt werden können und glaubhaft gemacht wird, zum Personenkreis nach § 24 AufenthG zu gehören. → vgl. <a href="#">FAQ des BAMF</a> vom 8.4.2022, Abschnitt 2)	→ Zulassung nicht möglich.
<b>Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?</b>	→ Ja. → Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist oder Leistungen nach SGB II bezieht (§ 4 Abs. 1 DeuFöV)	→ Ja. → Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist oder Leistungen nach SGB II bezieht (§ 4 Abs. 1 DeuFöV)	→ Ja. → Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist (§ 4 Abs. 1 DeuFöV).	→ Ja. → Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist (§ 4 Abs. 1 DeuFöV).

Die Grundlage der rechtlichen Regelungen ab 1. Juni 2022 ist das „Einmalzahlungsgesetz“ ([Bundestagsdrucksache 20/1411](#)), das in veränderter Fassung am 12. Mai 2022 vom Bundestag verabschiedet wurde. Die für die in dieser Tabelle dargestellten Regelungen relevanten Teile finden sich inkl. Begründung in [Bundestagsdrucksache 20/1768](#). Der gesamte Vorgang findet sich hier: <https://t1p.de/irlvm>.

**Autor:**

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Projekt AQ  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[www.migrationsportal.de](http://www.migrationsportal.de)  
Fon: 0251-1448626  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Bundesagentur  
für Arbeit

## Arbeitsmarktzugang und Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für wichtig, dass bereits vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Arbeitsaufnahme erfolgen kann. Das bedeutet im Grunde die unmittelbare Ermöglichung der Arbeitsaufnahme nach Einreise. Selbst bei reglementierten Berufen wurden erleichterte Anforderungen an den Qualifizierungsnachweis in Aussicht gestellt. In der Praxis hilfreich sind in diesem Kontext auf der von der EU-Kommission am 05.04.2022 verabschiedete Rechtsakt der „EMPFEHLUNG (EU) [2022/554](#) DER KOMMISSION vom 5. April 2022 zur Anerkennung der Qualifikationen von Menschen, die vor der Invasion Russlands in der Ukraine fliehen.“ Bei nicht-reglementierten Berufen soll eine Selbsteinschätzung der Geflüchteten aus der Ukraine zu ihren beruflichen Qualifikationen ausreichen.<sup>18</sup>

*Anmerkung: Nähere Infos zur Umsetzung dieser Ankündigung sind noch nicht vorhanden.*

### Arbeitsmarktzugang

**Während des visumfreien Aufenthalts** darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.<sup>52</sup> Mit der anschließenden Aufenthaltserlaubnis zu Besuchszwecken<sup>53</sup> darf ebenfalls keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, da § 40 AufenthV dies ausdrücklich als Voraussetzung einer Verlängerung des visumfreien Aufenthalts vorsieht. Möglich sind nur Tätigkeiten nach § 30 BeschV,<sup>54</sup> dabei handelt es sich um ganz spezielle Tätigkeiten für maximal 90 Tage, wie z. B. für Freiwilligendienst, karitative oder religiöse Beschäftigung oder bestimmte Praktika.

**Mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG** ist die Beschäftigung nicht Kraft Gesetzes erlaubt. Das BMI hat jedoch mitgeteilt, dass bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden soll, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist nach § 31 BeschV zustimmungsfrei, eine Beteiligung der Arbeitsagentur findet nicht statt und damit auch keine Vorrangprüfung. Nach der Massenzustromrichtlinie ist auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu gestatten.<sup>55</sup>

Darüber hinaus ist es aus Sicht des BMI hinnehmbar, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

### Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Soweit ukrainische Fachkräfte sog. Reglementierte Berufe ausüben möchten, benötigen sie zwingend die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation. Dies betrifft z.B. Ärzte\*innen, die Patienten\*innen behandeln, Pflegefachkräfte, Pflegehelfer\*innen (nicht dagegen medizinische Fachangestellte), Lehrer\*innen, Erzieher\*innen oder z.B. die Führung der Berufsbezeichnung Architekt oder Ingenieur\*in.

---

<sup>52</sup> Vgl. § 4a Abs. 4 AufenthG

<sup>53</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG

<sup>54</sup> Vgl. § 40 Nr.2 i.V.m. § 17 Abs.2 AufenthV

<sup>55</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 11

Die meisten handwerklichen und IHK-Berufe, die angestellt bei einer Firma ausgeübt werden, sind nicht reglementiert, hierfür ist keine Anerkennung der beruflichen Qualifikation zwingend, um den Beruf ausüben zu dürfen.

Informationen zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen sind gut abrufbar über das Anerkennungsportal <https://www.erkennung-in-deutschland.de>.

Über den Anerkennungsfinder kann man für alle Berufe die jeweiligen Regelungen schnell und einfach nachschlagen. Hilfreich auch die Datenbank /das Infoportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen <http://www.anabin.de/>. Hierüber können die Hochschul- u.a. Bildungsabschlüsse recherchiert werden, die man z.B. in der Ukraine erwerben kann/konnte.

Wichtig ist die frühzeitige Beratung zur Anerkennung ausländischer beruflicher Qualifikationen, hier ist eine individuelle Beratung durch die Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu empfehlen:

<http://www.anerkerungsberatung-bw.de>

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat Regelungen für den schulischen Bildungsbereich getroffen:

Freiwillige (Pensionäre, ausgebildete Lehrkräfte, Studierende, ukrainische Lehrkräfte, Lehrkräfte anderer Nationen, Personen mit pädagogischer Vorbildung, Erzieherinnen, etc.), die bei der Beschulung Geflüchteter an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen, allgemeinbildenden Gymnasien und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie an Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg unterstützen wollen, können sich über das vom Kultusministerium Baden-Württemberg neu eingerichtete landesweite Internet-Portal registrieren lassen [Internet-Portal](#).

Der Zugang zum Portal wird über die E-Mail-Adresse und das persönliche Kennwort geöffnet. Danach werden über eine komfortable Führung im Programm Qualifikationen sowie geografische und pädagogische Einsatzwünsche abgefragt. Im Falle einer möglichen Beschäftigung nimmt das zuständige Regierungspräsidium Kontakt auf und bietet befristete Arbeitsverträge an.

Geflüchtete ukrainische Lehrkräfte, die in Baden-Württemberg an Schulen tätig werden möchten, können sich auch direkt an das jeweils zuständige Regierungspräsidium wenden:

- RP Tübingen: [lehrkraefte-ukraine@rpt.bwl.de](mailto:lehrkraefte-ukraine@rpt.bwl.de)
- RP Stuttgart: [lehrkraefte-ukraine@rps.bwl.de](mailto:lehrkraefte-ukraine@rps.bwl.de)
- RP Karlsruhe: [Ukraine.Abt07@rpk.bwl.de](mailto:Ukraine.Abt07@rpk.bwl.de)
- RP Freiburg: [Ukraine.Schule@rpf.bwl.de](mailto:Ukraine.Schule@rpf.bwl.de)

Die Zeugnisanerkerungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart ist zuständig für die Anerkennung von Qualifikationen, die im Ausland im Bereich Vorschul- und Elementarpädagogik erworben wurden. Nach Durchführung eines Anerkennungsverfahrens mit Nachqualifizierung kann eine Gleichwertigkeit mit einem in Baden-Württemberg erworbenen Abschluss als Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher oder Staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerin bescheinigt werden.

Damit ist eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Ganztagesbetreuungen an Grundschulen und Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg möglich. Personen, die in diesem Bereich beruflich Fuß fassen möchten, können sich zur Beratung an das Welcome-Center Sozialwirtschaft wenden: [www.welcome-center-sozialwirtschaft-bw.de](http://www.welcome-center-sozialwirtschaft-bw.de) .

## Studium

Die Kultusministerkonferenz hat den Hochschulzugang für Geflüchtete aus der Ukraine geregelt. Schülerinnen und Schüler, die fluchtbedingt ihren Sekundarschulabschluss in der Ukraine nicht abschließen können, können sich in Deutschland dennoch für ein Studium bewerben. Gleiches gilt für Studierende in der Ukraine im ersten Studienjahr. Auch wenn das Studienjahr nicht abgeschlossen werden konnte, ist die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Hochschule möglich.

Grundsätzlich ist mit dem ukrainischen Sekundarschulabschluss II der Hochschulzugang in Deutschland über das Studienkolleg möglich. Studieninteressierte mit Studienleistungen bewerben sich direkt bei einer deutschen Hochschule. Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03. Dezember 2015 unverändert gültig.<sup>56</sup> Der Beschluss sieht ein dreistufiges Plausibilisierungsverfahren bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen vor.<sup>57</sup>

Weitere Informationen zum Hochschulzugang steht über das [Informationsportal anabin](#) zur Verfügung.

Zum Thema Studieren in Deutschland gibt es spezielle Beratungsstellen über den Garantiefonds Hochschule: <http://www.bildungsberatung-gfh.de>

## Sprache

Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG.

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann entweder bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des [Auskunftssystems BAMF-NAVI](#) herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden.

---

<sup>56</sup> Beschlüsse Kultusministerkonferenz 05.04.2022: [URL](#)

<sup>57</sup> Vgl. Beschlüsse Kultusministerkonferenz 03.12.2015: [URL](#)

Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden. Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.<sup>58</sup>

## Versicherung

### **Gebäudeversicherung**<sup>59</sup>

Wenn Geflüchtete eine Unterkunft in Gebäuden finden, die auch bisher für die Betreuung von Menschen vorgesehen waren, hat dies in der Regel keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz. Denn in diesem Fall findet keine Umwidmung des Gebäudes statt, die mit einer Veränderung des Risikos verbunden wäre.

In Nuancen unterschiedlich fallen die Stellungnahmen der Versicherungsgesellschaften aus, wenn bisher anders genutzte Gebäude umgewidmet werden, also zum Beispiel aus einer Lagerhalle eine Unterkunft wird.

Es wird grundsätzlich geraten das Gespräch mit dem jeweiligen Kundenberater\*in oder zu suchen. Diese können im Einzelfall genaue Auskunft geben und übernehmen gegebenenfalls die weitere Kommunikation in Richtung Versicherer, damit dort die Situation richtig verstanden und eingeschätzt wird.

### **Haftpflichtversicherungsschutz**

Wenn Geflüchtete in Privathaushalten aufgenommen werden, werden sie grundsätzlich wie ein weiteres Familienmitglied mit in die Privathaftpflicht des Haus- oder Wohnungsinhabers integriert. Damit deckt die Privathaftpflicht dann auch die Schadenersatzansprüche Dritter, sollten beispielsweise die Kinder einer geflüchteten Familie beim Spielen mit dem Ball Nachbars Fensterscheibe treffen. Natürlich ist auch der gewählte Tarif der eigenen Privathaftpflicht ausschlaggebend, sodass bei einer Familienhaftpflicht die Mitversicherung möglich ist, bei einer Single-Privathaftpflicht dies aber mit dem Versicherer geklärt werden sollte.

Eigenschäden am Eigentum des Gastgebers werden grundsätzlich nicht von der Privathaftpflicht übernommen. Grundsätzlich ist das nicht der Fall; eine erste Versicherung hat jetzt aber angekündigt, auch hier Solidarität mit der Bevölkerung zu üben. Bis zu einem bestimmten Limit werden Eigenschäden übernommen, die von schutzbedürftigen Menschen am Eigentum der Versicherten verursacht worden sind.

---

<sup>58</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 12

<sup>59</sup> Ecclesia Gruppe Versicherungsschutz – 04.04.2022: [URL](#)

## Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland und Führerschein <sup>60</sup>

Bis zum 31. Mai 2022 übernahmen die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer wegen der humanitären Ausnahmesituation im Rahmen einer freiwilligen Initiative Schäden, die von Personenkraftwagen mit ukrainischer Zulassung in Deutschland verursacht werden. Die Initiative endet jedoch zum 1. Juni 2022.

Es ist deshalb wichtig, dass jedes Fahrzeug mit ukrainischer Zulassung, das in Deutschland am Straßenverkehr teilnimmt, ab dem 01. Juni 2022 eine Kfz-Haftpflichtversicherung nachweisen kann.

Für in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge kann die benötigte Versicherung auf verschiedene Weise erlangt und nachgewiesen werden:

- Mit einer Grünen Karte, die der Versicherungsnehmer von seinem ukrainischen Kfz-Haftpflichtversicherer erhalten hat. Die Grüne Karte des ukrainischen Versicherers kann man momentan auch aus Deutschland digital erhalten. *(Nähere Informationen auf ukrainisch findet man [hier](#).)*  
Die Grüne Karte garantiert Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz für die auf der Grünen Karte freigezeichneten Länder.
- Mit einer an der EU-Außengrenze erworbenen gültigen Grenzversicherung. Diese gewährt Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz in der gesamten Europäischen Union und in den in der Grenzversicherung ggf. aufgeführten weiteren Ländern.
- Mit einer in Deutschland erworbenen Grenzversicherung. Diese gewährt ebenso Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz in der Europäischen Union und in den in der Grenzversicherung ggf. aufgeführten weiteren Ländern.

Der Fahrer muss die Grüne Karte bzw. die Bestätigung über den Erwerb einer Grenzversicherung mit sich führen und im Kontrollfall vorzeigen bzw. zur Prüfung aushändigen.

Das Fahren ohne gültige Versicherung ist in Deutschland nicht erlaubt. Fährt man ohne Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland auf öffentlichen Straßen, begeht man eine Straftat. Darüber hinaus wird man persönlich für die Schäden in Regress genommen, die man mit seinem Fahrzeug bei Dritten verursacht. Auch kann das unversicherte Fahrzeug durch die Behörden sichergestellt werden.

Siehe auch Informationen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr auf [Deutsch](#), [Ukrainisch](#) und [Englisch](#) <sup>61</sup>

---

<sup>60</sup> : Bundesministerium für Digitales und Verkehr / Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. recherchiert und zusammengestellt von der Flüchtlingsberatungsstelle des ev. Kirchenkreises Minden – 30.03.2022: [URL](#)

<sup>61</sup> Infomailing Flüchtlingsrat Niedersachsen - Muzaffer Öztürkyilmaz – 31.05.2022

## Geltung ukrainischer Führerscheine in Deutschland

Mit der EU-Verordnung vom 18.07.2022 gelten ukrainische Führerscheine weiter bis 24.02.2023 und können jeweils um ein halbes Jahr weiter verlängert werden, solange die EU nicht ausdrücklich eine Aufhebung beschließt.

Das bedeutet, dass aktuell weder eine deutsche Fahrerlaubnis erworben werden muss, noch eine deutsche Übersetzung des ukrainischen Führerscheins notwendig ist.<sup>62</sup>

**Weitere Infos zum Versicherungsschutz von engagierten Unternehmer\*innen oder engagierten Privatpersonen finden Sie [hier](#):**

## **Kinder, Jugendliche, UMA**

Derzeit kommen hauptsächlich Familien, Frauen, Kinder und weitere vulnerable Gruppen an. Vor allem die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Personen ist als Problem erkannt.

Insgesamt stehen die Stadt- und Landkreise vor Ort in einem engem Austausch mit den Leistungserbringern, wie Betreuungskapazitäten auf- und ausgebaut werden können.

Sind Trägerstrukturen zunächst nicht vorhanden, kann die Betreuung in der derzeitigen Ausnahmesituation ohne Betriebserlaubnis erfolgen. In diesem Fall muss der Kinderschutz durch das örtliche Jugendamt sichergestellt werden.<sup>63</sup>

### **Zu beachten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern/Flüchtlingen (UMA/UMF):**

Sofern Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einreisen, ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderer rechtlich sorgeberechtigter Personen, muss sowohl das Jugendamt wie auch das Amtsgericht (Familien- und Vormundschaftsgericht) informiert werden.

Das Amtsgericht wird dann regelmäßig das „Ruhe der elterlichen Sorge veranlassen“ und für die minderjährige Person wird dann ein Vormund bestellt (dies kann eine geeignete Privatperson sein oder ein Amtsvormund). Das Jugendamt wird dann eine erforderliche Inobhutnahme vornehmen und Leistungen der Jugendhilfe gewähren.

Sofern das Kind oder der\*die Jugendliche in der Begleitung von Familienangehörigen ist oder von erwachsenen Personen, denen die minderjährige Person anvertraut wurde, wird das Kind/ die\*der Jugendliche dort auch bei der Familie verbleiben, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Auch kann dann diese Person zum Vormund bestellt werden. Dies muss aber vom Jugendamt geregelt werden und vom Gericht so beschlossen werden.

Ausführliche Hinweise zu Rechtsfragen finden sich im Infoschreiben des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: [zum Schreiben](#) <sup>64</sup>

<sup>62</sup> EU Parlament - Verordnung 2022/1280 – 18.07.2022: [URL](#)

<sup>63</sup> KVJS Rundschreiben 40/2022 – 17.03.2022: [URL](#)

<sup>64</sup> Website DIJuF – 17.03.2022: [URL](#)

# SOS Meldestelle

Ukrainische Waisenhäuser und Kinderheime



**0800 12 606 12**

**Wir sind erreichbar**

8 bis 19 Uhr (Montag bis  
Sonntag)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Hilfsangebote für Frauen und Kinder



### Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder und für Schwangere in Not:

Телефони гарячих ліній для допомоги жінкам та дітям, які постраждали від насильства, та вагітним жінкам, які потребують допомоги:



**08000 116 016**

[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

Гаряча лінія для жінок, які постраждали від насильства

Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



### Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Anrufen – auch im Zweifelsfall

**0800 22 55 530**

Гаряча лінія для допомоги дітям, що постраждали від сексуального насильства

Ми також розмовляємо англійською



Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs

Anrufe sind kostenfrei und anonym. Im Notfall Polizei unter 110 anrufen.

Дзвінки безкоштовні та анонімні. У надзвичайних ситуаціях телефонуйте до поліції за номером 110.

**Hilfetelefon\***  
Schwangere in Not – anonym & sicher  
**0800 40 40 020**  
[schwanger-und-viele-fragen.de](http://schwanger-und-viele-fragen.de)

\*kostenlos und mehrsprachig

Довідкова лінія для вагітних, які потребують допомоги

Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами

## Unterstützung der Diakonie von Schutzsuchenden im Ausland

### Krieg in Europa

Am 24. Februar 2022 hat Russland einen Angriffskrieg auf die Ukraine gestartet. Der Krieg herrscht nicht nur im Osten der Ukraine, sondern auch in den bislang friedlichen Regionen des Landes. Raketen schlagen in Wohnblöcke und Häuser ein, treffen eine unschuldige Zivilbevölkerung. Die Bilder, die uns täglich über die Nachrichten erreichen, werden immer dramatischer. In den Großstädten suchen Menschen verzweifelt Schutz in U-Bahnhöfen, Tiefgaragen oder Kellern, Nahrungsmittel werden zunehmend knapp. Für die Menschen in der Hauptstadt Kiew und anderen Städten wird die Lage immer gefährlicher, die Zahl der zivilen Opfer steigt täglich.

Massive Fluchtbewegungen in die angrenzenden europäischen Nachbarländer haben begonnen. Stündlich steigen die Zahlen der Menschen, die über die Grenzen nach Polen, Rumänien, Ungarn, die Slowakei und die Republik Moldau fliehen. Mehr als 4 Millionen Menschen haben sich außer Landes in Sicherheit gebracht, wovon mehr als 2,4 Millionen nach Polen geflohen sind. An den Grenzen spielen sich dramatische Szenen ab: Frauen und Kinder verabschieden sich von ihren Männern, die in der Ukraine zurückbleiben. Mit Zügen und Bussen werden die Flüchtlinge in Großstädte und Sammelunterkünfte weitergeleitet.<sup>65</sup>



### Zahlen & Fakten (UN Stand 03.06.22)

#### Ukraine:

- 41,4 Millionen Einwohner
- Mehr als 4.000 getötete Zivilisten (seit dem 24.2.2022)

#### Fluchtbewegung:

- Mehr als 6 Millionen Menschen in Nachbarländer geflohen, davon mehr als 3 Millionen nach Polen
- Mindestens 7 Millionen Menschen innerhalb der Ukraine vertrieben
- Rund 800.000 Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland

### Diakonie Katastrophenhilfe

Die Diakonie Württemberg und die Diakonie Baden sind Landesstellen der Diakonie Katastrophenhilfe<sup>66</sup>.

Die Diakonie Katastrophenhilfe ist sowohl in der Ukraine als auch in den angrenzenden Nachbarstaaten Polen, Ungarn, Slowakei, Rumänien und der Republik Moldau zusammen mit Projektpartnern aktiv. Stündlich kommen dort weitere Flüchtlinge an, die dringend versorgt werden müssen.

<sup>65</sup> Projektinformationen Diakonie Katastrophenhilfe – 26.06.2022

<sup>66</sup> Diakonie Katastrophenhilfe | Ukraine – 28.02.2022: [URL](#)

Zudem wurde gemeinsam mit dem christlichen Hilfsnetzwerk ACT Alliance ein Großprojekt gestartet, das lebensrettende Soforthilfe für Binnenvertriebene und die vom Konflikt betroffenen Menschen in der Ukraine sowie für Flüchtlinge in Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei leistet.

## **Spenden an Diakonie Katastrophenhilfe**

Die Diakonie Katastrophenhilfe hilft Opfern von Krieg und Vertreibung in der Ukraine – unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht. Ausschlaggebend für die Hilfe ist allein das Ausmaß der Not.

Diakonie Katastrophenhilfe, Berlin,  
Evangelische Bank,  
IBAN: DE68 5206 0410 0000 5025 02  
BIC: GENODEF1EK1  
Stichwort: Ukraine Krise  
Online unter: [www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spenden](http://www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spenden)

## **HILFE IN DER UKRAINE**

### **Soforthilfe durch christliche Netzwerke**

Gemeinsam mit dem christlichen Hilfsnetzwerk ACT Alliance wird beispielsweise ein länderübergreifendes Großprojekt durchgeführt, das lebensrettende Soforthilfe für Binnenvertriebene und die vom Konflikt betroffenen Menschen in der Ukraine sowie für Flüchtlinge in Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei leistet. Zu den Hilfsmaßnahmen gehört die Versorgung notleidender Vertriebener und Flüchtlinge mit Nahrungsmitteln, etwa durch Lebensmittelpakete und warme Mahlzeiten. Außerdem werden Unterkünfte bereitgestellt und Hilfsgüter des täglichen Bedarfs wie beispielsweise Decken oder Geschirr verteilt. Zudem werden Hygiene-Sets und Windeln für Babys oder ältere Menschen ausgegeben. Bargeldhilfen geben den Notleidenden ein Stück Würde zurück und ermöglichen ihnen, dringende individuelle Bedarfe zu decken. Auch psychosoziale Unterstützung sowie medizinische Hilfsgüter und Grundversorgung werden dringend benötigt und sind daher Teil der Hilfe. Eine weitere Hilfskomponente geht über die überlebenswichtigen Bedarfe hinaus: Den Flüchtlingen wird bei Zugang zu den staatlichen Hilfsleistungen der jeweiligen Länder geholfen, für schwangere Frauen und Kinder werden geschützte Räume angeboten, in denen Kinder auch mit Lernmaterialien versorgt werden. Von der Hilfe im Rahmen der ACT Alliance profitieren insgesamt mindestens 369.000 Personen, die Diakonie Katastrophenhilfe fördert das Projekt mit 1,2 Millionen Euro.

### **Hilfsgütertransporte: Lebensmitteln und Hygieneartikel für Notleidende in der Ost-Ukraine**

Im Mai 2022 hat die Diakonie Katastrophenhilfe einen ersten LKW-Konvoi mit Hilfsgütern für Bedürftige in der Ukraine auf den Weg geschickt. Ab Juni werden zweimal pro Monat weitere Konvois starten. Ein Logistikdienstleister belädt die LKW an der niederländischen Grenze, von wo sie ihre Fahrt über die Slowakei ins ukrainische Syurte antreten. „Unsere ukrainische Partnerorganisation Vostok SOS nimmt die Hilfsgüter in einem Lager hinter der Grenze in Empfang.“

Dort werden die Güter entladen und von den Partnern in familiengerechte Pakete zusammengestellt“, erläutert Franziska Uhlen, Projektverantwortliche für die Ukraine-Krise. „Die Partner bringen die Pakete dann mit Kleintransportern, oder teilweise auch mit der Bahn, in die Zielgemeinden und verteilen sie an die begünstigten Familien.

Vor allem im Osten des Landes sind die Menschen dringend auf Nahrungsmittel angewiesen, ein Teil der Hilfsgüter wird aber auch in westliche Landesteile gebracht – eben dorthin, wo die Not besonders groß ist“. Für die Hilfsgüter-Transporte in die Ukraine stellt die Diakonie Katastrophenhilfe bis Jahresende mehr als 9 Millionen Euro bereit.

## **HILFE IN DEN NACHBARSTAATEN**

### **Republik Moldau: Grundversorgung und Hilfe bei der Integration**

Gemeinsam mit der Regina Pacis Foundation erhalten Flüchtlinge in der Region Chisinau Soforthilfe durch Nahrungsmittel, Hygiene-Sets oder Alltagsgegenstände und werden in vorübergehenden Flüchtlingsunterkünften untergebracht. Auch aufnehmende Gastfamilien erhalten Lebensmittel, Hygiene-Sets und Medikamente. Darüber hinaus wird auch Integrationshilfe geleistet: Ein kultureller Mediator unterstützt Geflüchtete und Asylbewerber in der Republik Moldau mit wichtigen Informationen und assistiert bei der gesamten Dauer ihre Aufenthalts oder Asylverfahrens. So werden 240 Pakete mit Schul- und Lernmaterialien verteilt und Lehrkräfte bereitgestellt, die die Kinder in der Bildungsarbeit unterstützen. Das Projekt begünstigt insgesamt 700 Personen, darunter 500 Frauen.

### **Polen: Bargeldhilfen für 16.500 Personen**

Gemeinsam mit der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen (Diakonie Polen) unterstützt die Diakonie Katastrophenhilfe Geflüchtete aus der Ukraine in Polen mit Bargeldhilfen. Die Flüchtlingsfamilien, die zu 90 Prozent aus Frauen und Kindern bestehen, können damit ihre Grundbedürfnisse decken. Jede Person erhält drei Monate lang einen Betrag von rund 150 Euro pro Monat. Bei Familien erhält die erste Person, etwa die Mutter, 150 Euro pro Monat und für weitere Angehörige, wie etwa die Kinder, jeweils rund 120 Euro pro Monat. Die Beträge werden über VISA-Debitkarten ausgezahlt. Die Identifizierung der am stärksten gefährdeten Flüchtlinge erfolgt durch die Kirchengemeinden und lokale Nichtregierungsorganisationen, die mit dem Sozialamt zusammenarbeiten. Die Auswahl der Begünstigten erfolgt auf der Grundlage von festgelegten Gefährdungskriterien. Schwerpunkt des Projekts ist die Unterstützung von Flüchtlingen in den Städten Koszalin und Kalisz. Für die Bargeldhilfen hat das evangelische Hilfswerk mehr als 6,8 Millionen Euro bereitgestellt.

### **Rumänien: Unterkünfte für Flüchtlinge**

Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Rumänien unterstützt die Diakonie Katastrophenhilfe die Unterbringung von mehr als 460 Geflüchteten. Um mittel- und langfristige Unterkunftslösungen bereitzustellen, werden Gemeindehäuser in den Gemeinden von beispielsweise Hermannstadt, Kronstadt oder Wolkendorf hergerichtet. Außerdem werden psychosoziale Beratung, Lern- und Freizeitaktivitäten angeboten.

## Slowakei: Fokus auf Kinder

Die Partnerorganisation Evanjelická diakonia na Slovensku (ECAV) unterstützt ankommende Flüchtlinge im Grenzgebiet mit Lebensmitteln und Hilfsgütern wie Decken oder Medikamenten. Darüber hinaus helfen die Mitarbeiter den ankommenden Familien, eine Bleibe zu finden. Ein besonderer Fokus wird auf die Hygiene und Ernährungsbedürfnisse von Kindern gelegt. Deshalb gehören beispielsweise auch Babywindeln zu den Hilfsgütern.

Mit der langjährigen ukrainischen Partnerorganisation Vostok SOS wird weitere Hilfe im Grenzgebiet vorbereitet. Dazu gehören auch psychosoziale Unterstützung, Rechtsberatung und -beistand sowie Hilfe für Gemeinschaften in bombardierten Dörfern und Städten.

In den letzten Tagen ist die Zahl von Flüchtlingen deutlich zurückgegangen. Auch die Richtung hat sich umgekehrt. In den letzten Tagen haben sich mehr Flüchtlinge wieder zurück in die Ukraine bewegt (am 22. und 23. 4. 2022 noch flohen mehr Menschen aus der Ukraine in die Slowakei).

## Fragen zu Spenden und Unterstützung

### **Ich will helfen. Wie kann ich am besten helfen? Kann ich mit Sachspenden helfen?**

Die Hilfsbereitschaft, die auch unserem Hilfswerk seit Kriegsbeginn entgegengebracht wird, ist enorm. Uns erreichen stündlich Fragen, wie am besten geholfen werden kann. Aus unserer Sicht sind derzeit Geldspenden die effektivste Form der Hilfe. Wir sind mit unseren Partnern sowohl in der Ukraine als auch in den Nachbarländern. Für die Menschen, die in die Nachbarländer geflohen sind, bereiten wir Bargeldhilfen vor, so dass sie sich lebenswichtige Güter nach Bedarf kaufen können. Bargeld hilft den Menschen auf der Flucht am effektivsten.

### **Kann ich als freiwillige Helferin oder als freiwilliger Helfer helfen?**

Über Ihre Bereitschaft, sich persönlich für die Menschen in der Ukraine zu engagieren, freuen wir uns sehr. Leider können wir Ihr Angebot in dieser Form jedoch nicht annehmen, da wir selbst keine Helferinnen und Helfer in Krisengebiete vermitteln. Um bei Katastrophen wirkungsvoll helfen zu können, arbeitet die Diakonie Katastrophenhilfe in den Projektregionen in der Regel eng mit einheimischen, bewährten Partnerorganisationen zusammen. Diese Partner wissen um die Herausforderungen und Notlagen, vor denen die betroffenen Menschen stehen. Sie sprechen die Sprache, kennen ihr Land und die Gefahrenlage am besten, und wissen, was die Menschen bei einer Katastrophe am dringendsten brauchen. Mit ihrem Einsatz können Hilfsorganisationen wie wir in Kriegs- und Katastrophengebieten am effizientesten helfen. Im Moment sind unsere Teams vor Ort im Einsatz, um die Strukturen aufzubauen, die nötig sind, um den Menschen so effizient wie möglich helfen zu können.

## Hoffnung für Osteuropa

Die Evangelische Landeskirche und ihre Kirchenbezirke und Gemeinden, das Diakonische Werk Württemberg/ das Diakonische Werk Baden und ihre Mitgliedsorganisationen pflegen Partnerschaften zu vielen Gemeinden, diakonischen Akteuren und Organisationen in ganz Osteuropa. Häufig werden diese Kooperationen durch die badische und/oder die württembergische Landesstelle Hoffnung für Osteuropa unterstützt.

Nach wie vor steht Hoffnung für Osteuropa den Organisationen vor Ort dauerhaft zur Seite in Form von Entwicklungshilfe bzw. Unterstützung der Diakonie und Sozialen Arbeit vor Ort. In größeren Krisen ist vorrangig Diakonie Katastrophenhilfe zuständig.

### **Einblick in die Arbeit von Hoffnung für Osteuropa – Landesstelle Württemberg**

Cherson ist eine Seehafenstadt in der Ukraine und die Hauptstadt des Distriktes Cherson. Vor Kriegsbeginn wohnten dort 290.000 Menschen. Die Stadt liegt am Beginn des Mündungsdeltas des Dnjepr. Bis zum Schwarzen Meer sind es etwa 30 Km, bis zur Krim nur 100 Km, bis zur Hafenstadt Mykolajiw nur 60 Km.

Die Gesamtkirchengemeinde Wangen in Allgäu pflegt inzwischen einen intensiven Austausch mit einer Freikirche vor Ort und viele Gemeindemitglieder der Freikirche haben in Wangen eine Heimat auf Zeit gefunden. Sie besuchen gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen.

Vor Ort helfen Freunde und Gemeindemitglieder von Pastor Hennadiy. Cherson ist ihre Stadt. Sie sind geblieben und helfen zur Zeit 30 Familien mit Kindern sowie weiteren Menschen, die besonders schwer vom Krieg betroffen sind. Für Teenager veranstalten sie wöchentliche Treffs – wenn die Sicherheit es zulässt – damit die Jugendlichen mitten in dieser dunklen Zeit Lichtblicke erleben können. Hinter dieser Hilfe steht die Evangelische Kirchengemeinde Wangen im Allgäu. Durch die ACK-Friedensgebete in Wangen sind Kontakte zu den Christen aus Cherson entstanden. Nun ruft die Kirchengemeinde Wangen im Allgäu zusammen mit Hoffnung für Osteuropa/Diakonie Württemberg zu Spenden auf.

### **Spenden an Hoffnung für Osteuropa – Diakonie Württemberg**

#### [Online-Spendenmöglichkeit](#)

Diakonie Württemberg

Verwendungszweck: Ukraine-Krise

IBAN: DE37 5206 0410 0000 4080 00

BIC: GENODEF1EK1

[Mehr Informationen zur Ukraine-Krise/Spenden für Hilfen in den Nachbarländern](#)

**Weitere Einblicke in die aktuelle Arbeit der Partnerorganisationen von der württembergischen Landesstelle Hoffnung für Osteuropa werden regelmäßig auf <https://www.diakonie-wuerttemberg.de/hilfe-weltweit/hoffnung-fuer-osteuropa/blog> veröffentlicht.**

## **Ansprechpartner:innen:**

### **Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg:**

#### **Abteilung Migration und Internationale Diakonie/ Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa**

**Diakonin Dr. Birgit Susanne Dinzinger**, Leiterin der Abteilung/Landeskirchliche Beauftragte für den Migrationsdienst

[dinzinger.b@diakonie-wue.de](mailto:dinzinger.b@diakonie-wue.de)

Tel. 0711 1656-377

**Phillip Neurath**, Referent Flüchtlingshilfe

[Neurath.p@diakonie-wue.de](mailto:Neurath.p@diakonie-wue.de)

Tel. 0711 1656 283

Fragen zu:

- Geflüchtete
- Bürger:innen aus der Ukraine in Deutschland
- Aufenthaltsstatus

**Ann-Kathrin Hartter**, Referentin Landesstelle **Diakonie Katastrophenhilfe** und **Brot für die Welt**

[hartter.a@diakonie-wue.de](mailto:hartter.a@diakonie-wue.de)

Tel. 0711 1656 414

Fragen zu:

- Spenden Diakonie Katastrophenhilfe
- Projektarbeit in der Ukraine und Nachbarländer
- Humanitäre Hilfe

**Diakon Pétur Thorsteinsson**, Geschäftsführer **Hoffnung für Osteuropa**

[thorsteinsson.p@diakonie-wue.de](mailto:thorsteinsson.p@diakonie-wue.de)

Tel. 0711 1656 282

Fragen zu:

- Spenden Hoffnung für Osteuropa
- Projektarbeit in Partnerländern Polen, Slowakei, Rumänien

**Matthias Reuting**, Leiter der Abteilung Kinder, Jugend, Familie

[reuting.m@diakoine-wue.de](mailto:reuting.m@diakoine-wue.de)

Tel. 0711 1656 216

Fragen zu:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Jugend- und Familienhilfe

### **Übersicht Beratungsstellen:**

[Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer \(MBE\)](#)

[Kirchlich-Diakonische Flüchtlingsarbeit](#)

## **Diakonisches Werk Baden / Evangelische Landeskirche in Baden:**

### **Diakonisches Werk Baden - Abteilung Flucht und Migration**

### **Evangelischer Oberkirchenrat – Fachbereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz**

[EOK-Migration@ekiba.de](mailto:EOK-Migration@ekiba.de)

Tel. 0721 9175 525

**Jürgen Blechinger**, Jurist, Leitung Abteilung Flucht und Migration (DW Baden)

Leitung Fachbereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz - rechtlich- sozialpolitisch (Evang. Oberkirchenrat)

**Pfr.in Dr. Elisabeth Hartlieb**, Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und Flüchtlingen und das christlich-islamische Gespräch – Leitung Bereiche Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz theologisch und Bereich interreligiöses Gespräch christlich-islamisch

**Regine Gnegel**, Referentin Flucht und Interkulturelle Kompetenz

**Magdalene Leytz**, Referentin Migration und Frauen und Flucht

Fragen zu:

- Geflüchtete
- Bürger:innen aus der Ukraine in Deutschland
- Aufenthaltsstatus

**Pfr. Volker Erbacher**, Abteilungsleiter Fundraising & Ökumenische Diakonie im Diakonischen Werk Baden

[verbacher@diakonie-baden.de](mailto:verbacher@diakonie-baden.de)

Tel: 0721 9349 – 219

- Fragen zu: Spenden Diakonie Katastrophenhilfe

**Achim Heinrichs**, Referent Europa / Osteuropa / Arbeit

Abt. Familien, Existenzsicherung und soziale Teilhabe, Diakonisches Werk Baden

Tel: 0721 9349-254

[aheinrichs@diakonie-baden.de](mailto:aheinrichs@diakonie-baden.de)

Fragen zu:

- Projektarbeit in der Ukraine und Nachbarländer
- Humanitäre Hilfe

**Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden**, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Evangelische Jugend in Baden

[zentrale.ekjb@ekiba.de](mailto:zentrale.ekjb@ekiba.de)

Fragen zu:

- (derzeit begrenzte) Angebote an Wohnmöglichkeiten, Unterkünfte für Geflüchtete aus der Ukraine